



Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Teilplan I

Förderung der Erziehung in der Familie,
Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe
für seelisch behinderte Kinder und
Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige
und andere Aufgaben der Jugendhilfe

01.01.2023 bis 31.12.2025

Inhalt

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	4
1.1. Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2. Grundsätze der Ziele.....	6
1.3. Planungsprozess des Teilplans I.....	7
1.4. Statistische Angaben zur Zielgruppe	8
2. Finanzielle Sicherstellung der Aufgaben und Leistungen.....	14
3. Bestandserhebung und Darstellung der Bedarfsanalyse.....	15
3.1. Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 bis 21 SGB VIII)	15
§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.....	16
Bundesstiftung Frühe Hilfen	18
Landesförderung „Familienbildung“	19
§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung.....	20
§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	21
§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	23
§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.....	26
§ 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.....	26
3.2. Hilfen zur Erziehung	27
3.2.1. § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung.....	29
3.2.2. Ambulante Hilfen	30
§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung.....	30
§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	31
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	31
§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	33
3.2.3. Teilstationäre Hilfen.....	36
§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	36
3.2.4. Stationäre Hilfen.....	38
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege in Verbindung mit § 37 Abs. 2 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.....	38
§ 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.....	41
3.2.5. Weitere Hilfen	45
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.....	45
3.3. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	46
3.4. § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige	50
3.5. Andere Aufgaben: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	52
§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	52
§ 42a SGB VIII Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ...	53
3.6. Andere Aufgaben der Jugendhilfe.....	55
§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	55
§ 51 SGB VIII Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind	56
§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)	57

§ 52a SGB VIII Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.....	58
§ 55 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft.....	59
4. Handlungsziele.....	61
4.1. Handlungsziele und Ergebnisse aus dem Planungszeitraum 2017 bis 2020.....	61
4.2. Handlungsziele für den Planungszeitraum 2023 bis 2025	62
Literaturverzeichnis.....	63
Tabellenverzeichnis	65
Abbildungsverzeichnis	66
Anlagen.....	67
Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen	67
1.1 Allgemeine Vorschriften.....	67
1.2 Förderung der Erziehung in der Familie.....	68
1.3 Hilfe zur Erziehung.....	71
1.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	73
1.5 Hilfe für junge Volljährige.....	74
1.6 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	74
1.7 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	77
1.8 Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen.....	78
Anlage 2: Fragebogen für die im Landkreis ansässigen Träger.....	80
Anlage 3: Aufstellung der Beteiligten	91

Hinweis:

In den Jugendhilfeplänen (Allgemeiner Teil, Teilplan I bis III) wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Grundlagen für die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, wie der Planungsauftrag, die Zielsetzung sowie die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Nordwestmecklenburg sind im Allgemeinen Teil der Jugendhilfeplanung des Landkreises dargestellt.

An dieser Stelle werden die gesetzlichen Grundlagen für den Teilplan I ausführlicher vorgestellt und einige ausgewählte Informationen aus dem Allgemeinen Teil hinzugezogen.

Der Teilplan I umfasst die Aufgaben im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und andere Aufgaben der Jugendhilfe. Dabei werden die Anforderungen im Rahmen des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) berücksichtigt.

Der vorliegende Teilplan ist eine Darstellung der Bedarfsentwicklung in den einzelnen Arbeitsfeldern und gibt eine mittelfristige Handlungsorientierung. Auf der Grundlage von bestehenden Fallzahlen und Analysen werden Tendenzen aufgezeigt.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vereinten Nationen (VN)-Kinderrechtskonvention verständigte sich 1989 auf das Übereinkommen der Rechte von Kindern. Kinder als Personengruppe wurden als besonders schützenswert eingeordnet, da sie einer besonderen Fürsorge bedürfen. Sie gelten auf der Welt als besonders schützenswerte Zielgruppe und sind somit Grundrechtsträger. Die VN-Kinderrechtskonvention definiert im 19. Artikel Abs. 1 klare Zielformulierungen: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormundes oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (Art. 19 Abs.1 VN-Kinderrechtskonvention)

Diese Rechte des Kindes sind somit ebenfalls Pflicht der Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen und ebenfalls im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Die §§ 1626 ff BGB regeln die Inhalte und Grenzen der elterlichen Sorge. Ein wesentlicher Bestandteil ist hier die gewaltfreie Erziehung von Kindern: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere unzulässige Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs.2 BGB)

Weiter konkretisieren den gesetzlichen Rahmen die Leistungen und Hilfen im Rahmen des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe SGB VIII –. Insbesondere trägt das SGB VIII dem 2. Absatz des 19. Artikel der VN-Kinderrechtskonvention spezifisch Rechnung: „Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“ (Art. 19 Abs.2 VN-Kinderrechtskonvention)

Die gesetzlichen Grundlagen des Teilplans I entsprechen dem SGB VIII¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 geändert worden ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), dass ab dem 10. Juni 2021 in Kraft trat, besondere Herausforderungen an die Jugendhilfe gestellt wurden. Der Teilplan I umfasst folgende Leistungen und Aufgaben:

Allgemeine Vorschriften gemäß §§ 10 und 10b SGB VIII:

- Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen
- Verfahrensnotse (Inkrafttreten ab 01.01.2024)

Die Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 16 bis 21 SGB VIII umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie inklusive der Umsetzung der Familienbildung sowie der „Bundesinitiative Frühen Hilfen“
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII erfolgen nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII im Rahmen des folgenden Leistungskataloges:

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII:

- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII:

- Hilfe für junge Volljährige
- Nachbetreuung

Zu den anderen Aufgaben nach dem SGB VIII der Jugendhilfe gehören:

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42
- Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42a
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gemäß § 50
- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind gemäß § 51

¹ Literatur: SGB 8 - Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) (gesetze-im-internet.de)

- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52
- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 52a
- Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts gemäß § 55

Die gesetzlichen Grundlagen sind in diesem Teilplan sehr umfangreich, sodass sie in Anlage 1 detaillierter aufgeführt werden.

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Sorgeberechtigten und Eltern, die im Landkreis Nordwestmecklenburg leben, da gemäß § 6 SGB VIII jungen Menschen (0 bis unter 27 Jahre), Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

„Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben [...]“ (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Abweichend hiervon ist das Jugendamt gemäß § 42a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn eine unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wurde.

Die genaue Benennung der Zielgruppe innerhalb der verschiedenen Leistungen und Aufgaben in den Bereichen Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige sowie andere Aufgaben der Jugendhilfe erfolgt im Rahmen der Bestandserhebung ab Punkt 3.

1.2. Grundsätze der Ziele²

Leitziel

Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Bei Bedarf ist den Personensorgeberechtigten bzw. dem jungen Menschen³ eine bedarfs- und zielgerichtete Hilfe und Unterstützung im Einzelfall zu gewähren. Dabei sind die Beteiligten in den Entscheidungs- und Hilfeprozess mit einzubeziehen.

Hierbei steht die Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls im Vordergrund. Zudem sind positive Lebensbedingungen mit einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Die Rechtsansprüche aufgrund dieses Gesetzes sind sicherzustellen.

² Leitziele geben die Grundrichtung vor. Dabei werden zentrale Werte und Normen sowie Idealzustände und Idealverhalten beschrieben. Zudem haben Leitziele eine langfristige Ausrichtung.

Mittlerziele konkretisieren die Leitziele und haben eine mittelfristige Gültigkeit.

Handlungsziele sind auf die alltägliche Praxis ausgerichtet und lassen sich mit fünf Kriterien (SMART) überprüfen. SMART steht für: S – spezifisch-konkrete Zielbeschreibung, M – messbar, Indikatoren, die für die Daten erhoben werden, A – akzeptabel und aktiv beeinflussbar, R – relevant und realistisch, erreichbare Herausforderungen und T – terminiert, der Zeitpunkt zu dem das Ziel erreicht werden soll (Präsentation Kuhn-Friedrich, 2010).

³ Gemäß § 7 SGB VIII sind junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren.

Mittlerziele

Im Landkreis wird ein flexibel ausgerichtetes Angebot an Erziehungshilfen vorgehalten, um im Einzelfall rechtzeitig geeignete und notwendige Hilfe anbieten zu können. Der sozialpädagogische Dienst muss die ganzheitliche Hilfe sicherstellen.

Dabei ist das Ziel, für das betroffene Kind, den Jugendlichen bzw. den jungen Erwachsenen, gegebenenfalls mit seinen Personensorgeberechtigten, die bestmögliche Hilfe unter folgenden Prinzipien anzubieten:

1. Ganzheitliche Hilfe unter weiterem Ausbau des Netzwerkes und der Angebotsvielfalt
2. Nutzung von Ressourcen im Sozialraum
3. Einfache Zugänge zu Helfersystemen
4. Entwicklung passgenauer Angebote analog veränderter Bedarfe
5. Einbeziehung und Beteiligung der Betroffenen, Bürgernähe
6. Stärkung des Selbsthilfepotentials
7. Fachlichkeit mit Akzeptanz und Lösungsorientierung
8. Transparenz im sozialpädagogischen Handeln

Handlungsziele

Die Handlungsziele für den Zeitraum 2023 bis 2025 werden in Punkt 4.2 detailliert dargestellt, da diese auf der Bestandserhebung und der Bedarfsanalyse des Punktes 3 beruhen.

Die Ziele des Teilplanes unterliegen stetigen Anpassungsprozessen und bedürfen einer stetigen und fundierten Evaluation. Der gesellschaftliche Wandel zeigt sich insbesondere auch an sich ändernden Familienkonstellationen, individuellen Bedarfslagen von einzelnen Familienmitgliedern und ist in hohem Maße anhängig von wirtschaftlicher, politischer sowie gesellschaftlicher Veränderung und Anpassung. Die Herausforderungen der letzten Jahre, sei es beispielsweise die Corona-Pandemie mit ihren Folgen für Kinder, Jugendliche und Familien nahezu in allen Alltagsbelangen, zeigten deutlich, dass sich Bedarfe ändern und langanhaltende Folgen nach sich ziehen. Eine passgenaue Bedarfsanalyse ist Voraussetzung für gezielte Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen.

1.3. Planungsprozess des Teilplans I

Der Planungsprozess besteht aus verschiedenen Arbeitsschritten: (1) Bestandsfeststellung, (2) Bedarfsermittlung und (3) Maßnahmeplanung.

Beim ersten Planungsschritt, **Bestandsfeststellung**, werden alle bereits vorhandenen Angebote aufgezeigt. Dabei erfolgt eine Gegenüberstellung aus verschiedenen Jahren, um einen Vergleich vornehmen zu können. Die Bestandsfeststellung erfolgt nach Leistungen/Aufgaben. Zudem gehört die Analyse von statistischen Daten dazu.

Die **Bedarfsermittlung** erfolgt mittels teilstandardisierten Fragebogen (siehe Anlage 2), welcher jedes Jahr den Trägern im Landkreis Nordwestmecklenburg ausgehändigt wird. Der Fragebogen untergliedert sich als erstes nach den Leistungen des SGB VIII (§ 16, § 17, § 18, § 19, § 28, § 30, § 31, § 32, § 34 sowie § 42). Die ersten Fragen zu jeder Leistung sind größtenteils identisch. Erfragt werden folgende Informationen: Name des Trägers, Art der Einrichtung (z. B. Beratungsstelle), Anschrift der Einrichtung. Im zweiten Teil werden dann detaillierte

Informationen erfragt, die sich je nach Leistung unterscheiden. Allgemein gesprochen werden dabei die Gesamtanzahl der Leistungen sowie die Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden dieser Leistung, jeweils untergliedert nach Gesamt und mit Wohnsitz im Landkreis Nordwestmecklenburg, und abschließend Anschlussleistungen/-hilfen erfragt. Im stationären Bereich wird an dieser Stelle die Kapazität der Einrichtung, die durchschnittliche Belegung (unterteilt nach Gesamt und Wohnsitz im Landkreis) sowie die Anzahl an Neuaufnahmen (unterteilt nach Gesamt, Wohnsitz im Landkreis und Geschlecht) erfragt. Als nächstes werden die Träger gebeten, eine Einschätzung vorzunehmen, wie sie den zukünftigen Bedarf sehen. Zuletzt enthält jede Leistung eine Auflistung, in der detaillierte Informationen zu jeder Leistung angegeben werden sollen. Diese umfassen: Name des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, Beginn der Leistung, gegebenenfalls das Ende der Leistung, konkrete Aussagen zum Ende (Beendigung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens oder Abbruch), Anschlussleistungen sowie mögliche Doppelleistungen.

Der Fragebogen wurde an die im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässigen Träger, welche Leistungen mit dem Fachdienst Jugend vereinbart haben, versandt. Eine Auflistung dieser ist in Anlage 3 enthalten.

Die **Maßnahmeplanung** (Punkt 4) umfasst zuerst die Prüfung der Handlungsziele des vergangenen Planungszeitraums (2017 bis 2020) und zweitens werden die Handlungsziele für den kommenden Zeitraum (2023 bis 2025) vorgestellt.

1.4. Statistische Angaben zur Zielgruppe

Zuvor wurde bereits darauf verwiesen, dass für den Teilplan I die Altersgruppe der 0 bis unter 27-jährigen jungen Menschen sowie deren Eltern oder andere Erziehungsberechtigte von Bedeutung sind. Um einen besseren Überblick über die Altersgruppe der jungen Menschen zu bekommen, wird in Tabelle 1 und der dazugehörigen Abbildung 1 die Entwicklung von 2017 bis 2021 gezeigt. Als nächstes werden die Absolventen und Abgänger der Schuljahre 2017 bis 2021 aufgezeigt, wobei noch einmal nach Art des Abschlusses und des Geschlechts unterschieden wird. Danach werden statistische Angaben zur Arbeitslosigkeit im Landkreis Nordwestmecklenburg und zur Jugendarbeitslosigkeit für 2017 bis 2021 gemacht. Zuletzt werden Informationen zu den Lebensformen und dem Nettoeinkommen im Landkreis Nordwestmecklenburg für die Jahre 2016 bis 2019 dargestellt.

	2017	2018	2019	2020	2021
Kinder (0 bis unter 14 Jahre)	19.185	19.266	19.505	19.745	19.879
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	5.536	5.508	5.417	5.433	5.449
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	3.757	3.771	3.916	3.905	3.891
Junge Volljährige (21 bis unter 27 Jahre)	6.423	6.330	6.423	6.567	6.888
Gesamt (0 bis unter 27 Jahre)	34.901	34.875	35.261	35.650	36.107
Einwohner NWM	156.993	156.729	157.322	157.975	158.449
Anteil der 0 bis unter 27-Jährigen an der Gesamteinwohnerzahl	22,23%	22,25%	22,41%	22,57%	22,79%

Tabelle 1: Entwicklung der Altersgruppe 0 bis unter 27 Jahre, von 2017 bis 2021

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2021

Entwicklung der Altersgruppe 0 bis unter 27 Jahre im Landkreis Nordwestmecklenburg

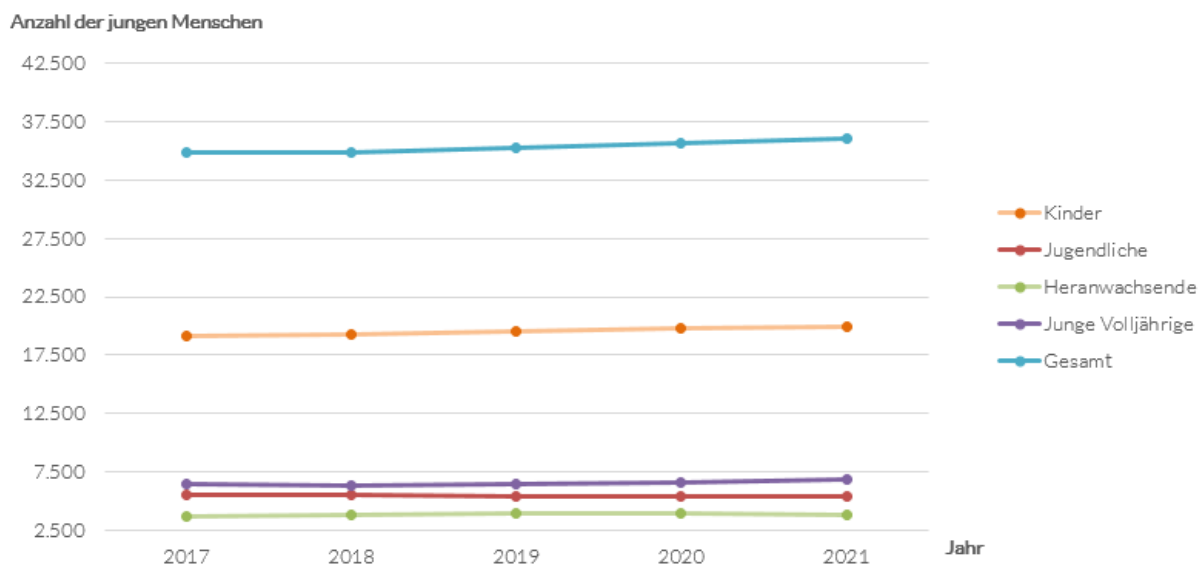


Abbildung 1: Verlauf der Entwicklung der Altersgruppe 0 bis unter 27 Jahre, von 2017 bis 2021

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2021

Abschließend lässt sich aus der Tabelle 1 und der Abbildung 1 folgendes ableiten:

- Die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe der 0 bis unter 14-Jährigen ist in den letzten Jahren weiter gestiegen, sodass 2021 ca. 19.880 Kinder im Landkreis Nordwestmecklenburg lebten.
- In der Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) ist nach einem Anstieg bis 2016 ein Abwärtstrend zu erkennen. Die Personenzahl von 2016 bis 2019 sank um 140 Personen, stieg bis 2021 jedoch wieder minimal auf 5.449 Jugendliche an.
- Die Anzahl der Heranwachsenden Kinder im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren stieg bis 2019 an. Seit 2020 geht die Zahl wieder zurück. Insgesamt sind es aber 1.000 Personen mehr, im Vergleich zum Jahr 2013 (Anzahl der Heranwachsenden im Jahr 2013: 2.835).
- In der Altersgruppe der 21 bis unter 27-Jährigen gab es zwar im Jahr 2021 einen Anstieg auf 6.888, jedoch ist in den Jahren zuvor ein kontinuierlicher Rückgang in dieser Altersklasse zu erkennen (2012: 10.707).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anzahl der jungen Menschen im Alter zwischen 0 und unter 27 Jahren im Landkreis Nordwestmecklenburg nach einem kontinuierlichen Rückgang bis 2018 nun wiederum einen Aufwärtstrend erlebt und jährlich um ca. 400 Personen stieg.

Absolventen und Abgänger der Schuljahre 2017 bis 2021

Die Tabelle 2 zeigt die Absolventen und Abgänger der Schuljahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 sowie 2020/2021 in den unterschiedlichen Bildungsstufen im Landkreis Nordwestmecklenburg. Zum einen wird die Gesamtanzahl der Absolventen und Abgänger dargestellt und zum anderen eine Differenzierung nach Geschlechtern vorgenommen.

	allg. Hochschulreife	Fachhochschulreife (schulischer Teil)	Mittlere Reife	Berufsreife	Förder-schulabschluss	ohne Abschluss	Summe aller Absolventen & Abgänger
Schuljahr 2017/2018	473	64	518	163	70	58	1.346
Anteil	35 %	5 %	39 %	12 %	5 %	4 %	100 %
davon weiblich	272	22	252	74	25	16	661
davon männlich	201	42	266	89	45	42	685

Schuljahr 2018/2019	435	52	493	190	52	57	1.279
Anteil	34 %	4 %	39 %	15 %	4 %	4 %	100 %
davon weiblich	223	28	234	62	26	16	589
davon männlich	212	24	259	128	26	41	690

Schuljahr 2019/2020	423	57	486	138	62	34	1.200
Anteil	35 %	5 %	41 %	11 %	5 %	3 %	100 %
davon weiblich	243	31	248	54	26	9	611
davon männlich	180	26	238	84	36	25	589

Schuljahr 2020/2021	397	71	530	176	46	55	1.275
Anteil	31 %	6 %	41 %	14 %	4 %	4 %	100 %
davon weiblich	211	34	246	49	17	16	573
davon männlich	186	37	284	127	29	39	702

Tabelle 2: Absolventen und Abgänger verschiedener Schuljahre

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 03.12.2021

Zunächst ist festzustellen, dass die Verteilung der Abschlüsse in den verschiedenen Jahren annähernd gleichgeblieben ist. Die Abschlüsse allgemeine Hochschulreife und Mittlere Reife dominieren mit 31-35 bzw. 39-41 Prozent. Im Schuljahr 2020/2021 erlangten ca. 14 Prozent der Absolventen die Berufsreife sowie 6 Prozent die Fachhochschulreife und weitere 4 Prozent einen Förderschulabschluss. Die Anzahl der Schüler, die keinen Abschluss erreicht haben, ist bis zum Schuljahr 2019/2020 auf 34 Personen zurückgegangen, steigt im darauffolgenden Schuljahr jedoch wieder um 61,76 Prozent auf einen Wert von 55.

Die Geschlechterverteilung innerhalb der Abschlüsse ist verschieden, zudem verändert sich dieses von Jahr zu Jahr. Ein gleichbleibender Trend ist jedoch, dass die Absolventen der Hochschule überwiegend weiblich, hingegen die Abgänger ohne Schulabschluss in der deutlichen Mehrheit männlich sind.

Ergänzend dazu die Abbildung 2, welche die Gesamtverteilung darstellt.

Absolventen und Abgänger der Schuljahre 2017 bis 2021 im Landkreis Nordwestmecklenburg

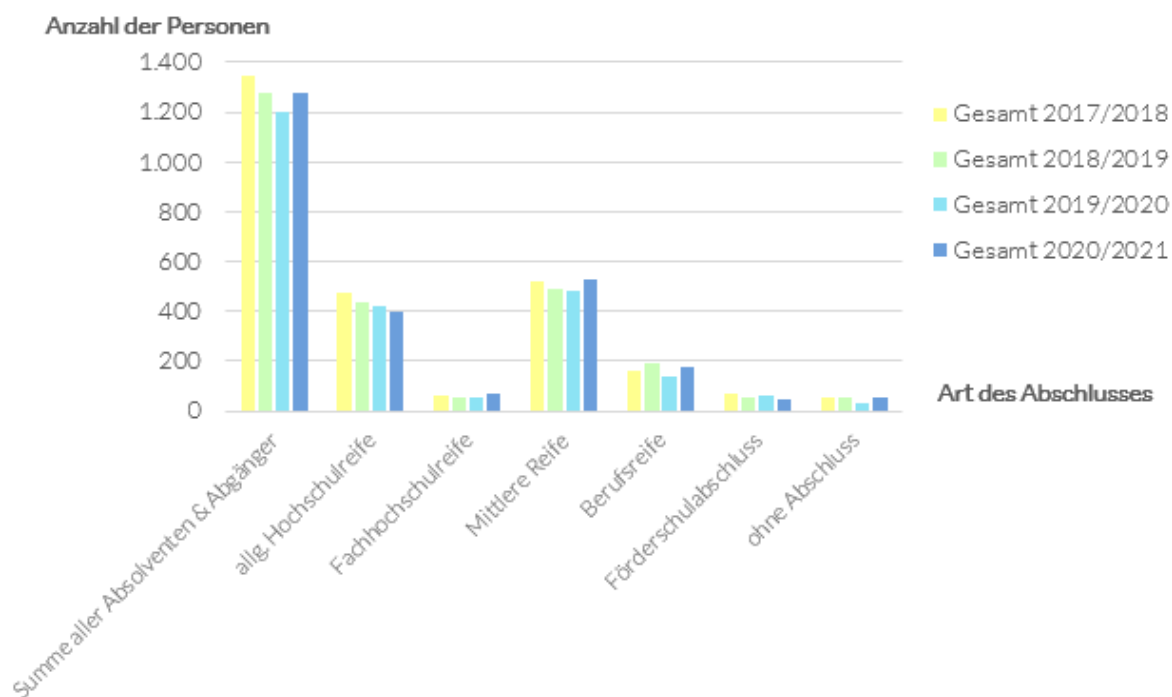


Abbildung 2: Absolventen und Abgänger verschiedener Schuljahre, von 2017 bis 2021

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 03.12.2021

Statistische Angaben zur Jugendarbeitslosigkeit

Die statistischen Angaben zur Arbeitslosigkeit umfassen die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). In der nachstehenden Abbildung 3 sind die Arbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt. Die dunklere Farbgebung stellt dabei immer die Gesamtarbeitslosigkeit dar.

Zu erkennen ist, dass die Arbeitslosigkeit in den Jahren von 2017 bis 2019 stetig gesunken ist, ab 2020 jedoch wieder deutlich mehr Bewohner des Landkreises Nordwestmecklenburg bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. 3,87% der Jugendlichen im Landkreis zwischen 15 und unter 25 Jahren bezogen im Jahr 2021 Leistungen nach dem SGB II und SGB III.

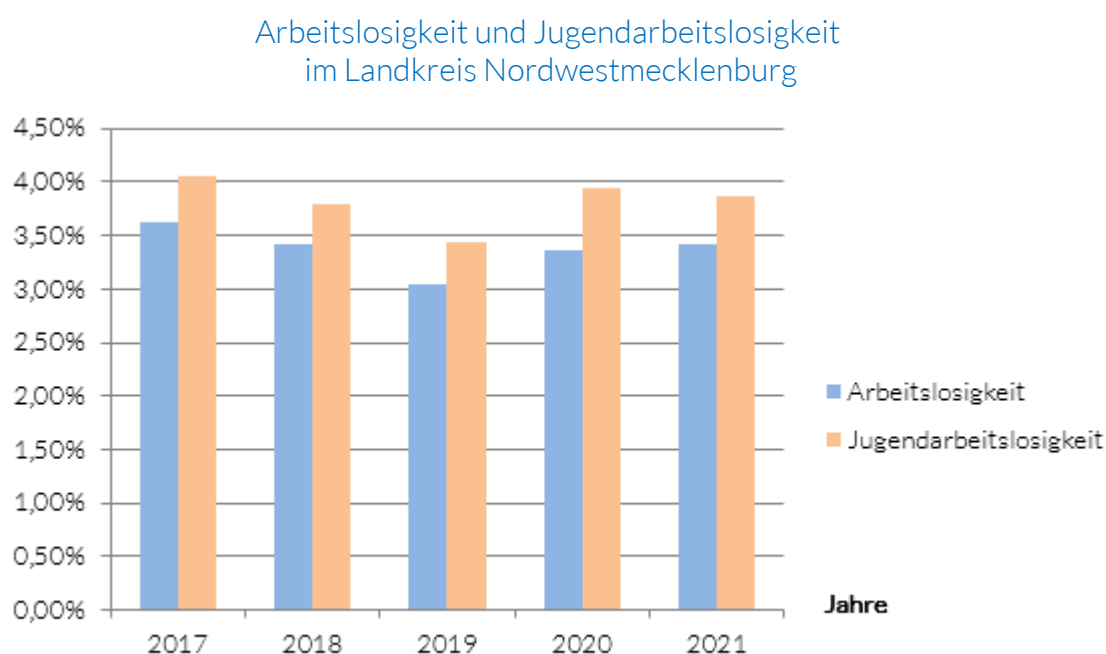


Abbildung 3: Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Nordwestmecklenburg von 2017 bis 2021

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit und Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2021

Statistische Angaben zu Lebensformen

Das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern hält verschiedene Daten zum Thema Familien vor. Wichtig ist es in diesem Teilplan zu erkennen, wie groß die Gruppen der Familien mit und ohne Kinder und der Alleinstehenden im Landkreis Nordwestmecklenburg sind. Die nachstehende Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Lebensformen unterteilt in Familien, Paare ohne ledige Kinder sowie Alleinstehende von 2016 bis 2019. Zu erkennen ist hier, dass die Gruppe der Alleinstehenden den größten Anteil darstellt. Während der Anteil der Paare ohne ledige Kinder und der Alleinstehenden wächst, sinkt der der Familien. So gab es im Jahr 2019 im Landkreis Nordwestmecklenburg 17.800 Familien, 27.600 Paare ohne ledige Kinder und 38.800 Alleinstehende.

Die Anzahl an Ehepaaren mit ledigen Kindern (in der Gruppe „Familien“) sank in den letzten Jahren von 12.000 auf 9.800, während die Anzahl der Ehepaare ohne ledige Kinder in den letzten Jahren anstieg (von 24.500 auf 27.600).

Die Gruppe der „Alleinstehenden“ ist bis zum Jahr 2018 angestiegen, 2019 jedoch wieder auf 38.800 gesunken.

Jahr	Familien				Paare ohne ledige Kinder		Alleinstehende	
	zusammen	Ehepaare mit ledigen Kindern	Alleinerziehende		zusammen	Ehepaare	zusammen	davon in Einpersonenhaushalten
			zusammen	davon alleinerziehende Mütter				
2016	21.000	12.000	5.600	5.100	24.500	22.600	35.000	29.600
2017	20.200	10.100	6.000	/	25.500	22.500	37.300	33.100
2018	19.800	10.300	5.700	/	25.100	21.400	40.700	37.000
2019	17.800	9.800	/	/	27.600	23.100	38.800	34.900

Tabelle 3: Statistische Angaben zu Lebensformen im Landkreis, von 2016 bis 2019

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 13.01.2021

Die Angaben in Tabelle 3 sind gerundet dargestellt. In einigen Gruppen sind keine Angaben vorhanden, da der Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ ist. Diese Felder sind mit einem „/“ gekennzeichnet.

Statistische Angaben zum Nettoeinkommen

Die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung des Nettoeinkommens im Landkreis Nordwestmecklenburg in den Jahren 2016 bis 2019. In jeder Einkommensgruppe gibt es Veränderungen, deutliche Unterschiede sind vor allem in den Einkommensgruppen 900 bis unter 1.300 Euro und 1.500 bis unter 2.000 Euro zu verzeichnen.

Innerhalb dieser beiden Einkommensgruppen gab es einen deutlichen Aufwärtstrend vom Jahr 2017 zum Jahr 2018. Im Jahr 2017 besaßen ca. 9.100 Personen ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 900 und unter 1.300 Euro sowie ca. 11.100 Personen ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.500 und unter 2.000 Euro. In 2018 stieg die Personenanzahl in dem Bereich eines monatlichen Nettoeinkommens von 900 bis unter 1.300 Euro auf rund 14.400, ein Anstieg um 58,24 Prozent. Im Bereich eines monatlichen Nettoeinkommens zwischen 1.500 und unter 2.000 Euro stieg die Personenanzahl auf rund 17.300 Personen, ein Anstieg von 55,86 Prozent. Nach dem starken Anstieg in 2018 ging in 2019 in beiden Einkommensgruppen die Anzahl der Personen wieder zurück.

In der Einkommensgruppe 2.600 bis unter 3.200 Euro war die Anzahl der Personen von 2016 bis 2018 gleichbleibend bei ca. 8.200 Personen, stieg 2019 dann auf ca. 10.700 Personen an.

Die Einkommensgruppe ab 3.200 Euro ist über die letzten vier Jahre kontinuierlich angestiegen und bildet 2019 die personenstärkste Einkommensgruppe. Im Vergleich dazu ist die niedrigste Einkommensgruppe, bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Haushalts von 500 bis unter 900 Euro, am geringsten vertreten.

Monatliches Nettoeinkommen von Haushalten im Landkreis Nordwestmecklenburg

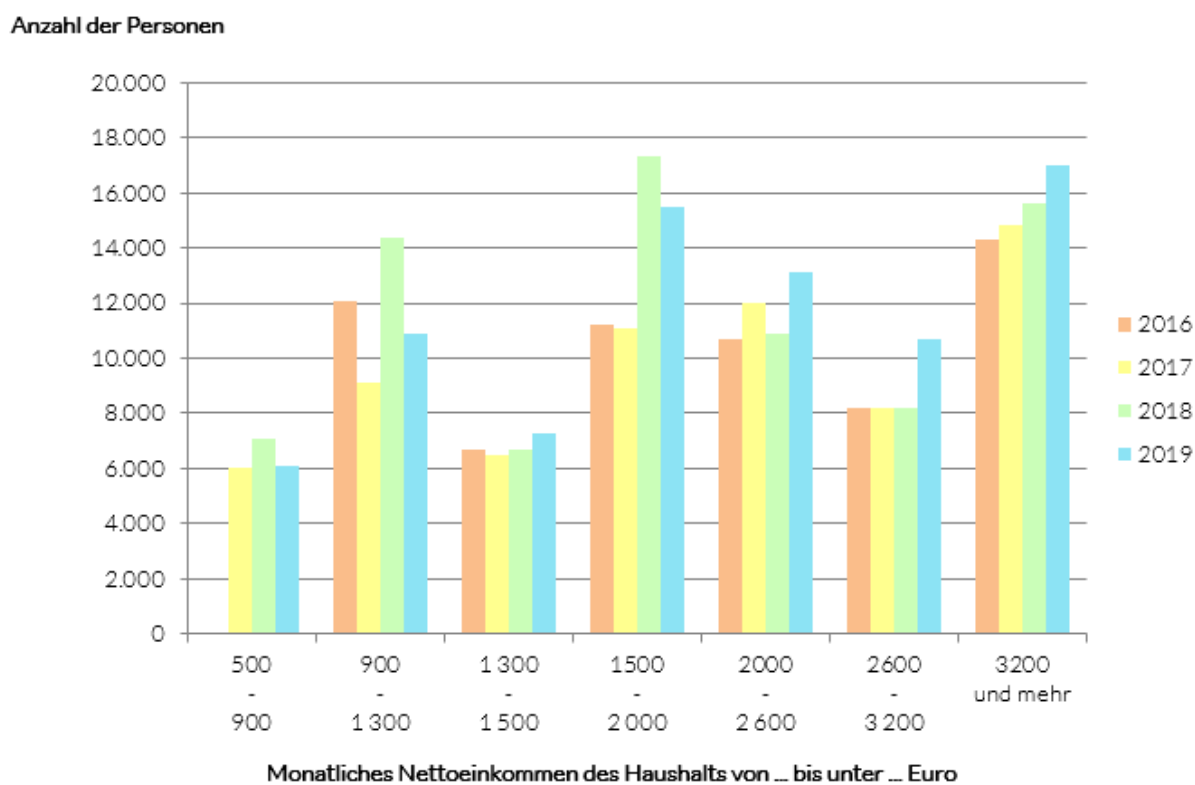


Abbildung 4: Entwicklung des monatlichen Nettoeinkommens im Landkreis, von 2016 bis 2019
Quelle: Statistisches AMT M-V, eigene Darstellung, Stand 07.01.2021

2. Finanzielle Sicherstellung der Aufgaben und Leistungen

Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungen/anderen Aufgaben der zuständige Leistungsträger.

Die beschriebenen Leistungen/anderen Aufgaben sind in der Regel Pflichtaufgaben.

Im Rahmen von §§ 77 und 78a ff SGB VIII werden mit den Trägern die Leistungen vereinbart. Die finanzielle Unterstützung der einzelnen Leistungen /anderen Aufgaben erfolgt nachstehend unter Punkt 3.

Mit 14 Trägern wurden 57 Vereinbarungen geschlossen. Grundsätzlich werden die Bedarfe im Landkreis Nordwestmecklenburg gedeckt. Darüber hinaus werden auch Angebote außerhalb des Landkreises genutzt.

3. Bestandserhebung und Darstellung der Bedarfsanalyse

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Leistungen und anderen Aufgaben in den Bereichen Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen beschrieben.

Für jede Leistung/andere Aufgabe erfolgt eine Beschreibung, eine Benennung der Träger die eine Vereinbarung über die Leistung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg haben. Die im Landkreis ansässigen Träger halten eine Vielzahl von Angeboten für die Erfüllung der Leistungen/anderen Aufgaben gemäß SGB VIII vor. Darüber hinaus werden auch Angebote außerhalb des Landkreises genutzt. Daher ist die Aufzählung der Träger, auf die im Landkreis Nordwestmecklenburg tätigen Träger beschränkt. Auch werden statistische Zahlen letzten Jahre angegeben.

3.1. Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 bis 21 SGB VIII)

In den letzten Jahren hat sich die Familie grundsätzlich gewandelt. Die Pluralisierung der Lebensformen im 21. Jahrhundert lässt zahlreiche alternative Familien- und Lebensformen zu. Eine allgemeingültige Definition von Familie, der Bedeutung von Familie oder dafür was Familie für den Einzelnen leisten kann, ist heutzutage kaum noch möglich. Gemessen an den gesellschaftlichen Werten und Normen, den kommunalen und überregionalen Angeboten und den sich daraus ergebenden Chancen und Risiken für den Einzelnen, sehen sich die Familienmitglieder ständig neuen Herausforderungen gegenüber. Familie ist ein offenes System, immer im Wandel und abhängig von der aktuellen Lebenssituation.

Eigene risikobehaftete Lebensumstände oder Situationen und fehlende geeignete Handlungsstrategien sind Indikatoren dafür, dass manchmal die *Familie nicht mehr funktioniert*. Hierfür können Gründe in Armut lebende Umstände sein. Dies bedeutet nicht nur mangelhafte materielle Ressourcen, sondern auch fehlende Lebensqualität, höhere Gesundheitsbelastungen, einseitige Ernährungsweisen und schlechte Wohnverhältnisse. Armut ist häufig mit ungünstigen Entwicklungsverläufen und Verhaltensproblemen verbunden: für Kinder und Eltern gleichermaßen (vgl. Jacobi, 2009).

Daneben sind auch Trennungs- und Scheidungssituationen für Eltern und Kinder im innerfamiliären Beziehungsgefüge eine enorme Belastung. Etwa 30 Prozent aller in Deutschland lebenden Familien sind von Scheidung bedroht. Das Miterleben des Zerfalls und der Neuordnung eines Beziehungsgefüges ist eine bedrohende und belastende Lebenssituation. Emotionale Unsicherheit, Unruhe und emotionale Labilität sind nicht nur Auffälligkeiten die bei den betroffenen Kindern entstehen. Auch deren Elternteile befinden sich häufig in ähnlicher Ohnmachts-, Angst- oder Belastungssituation. Ist der hinterbliebene Elternteil, z.B. die Mutter, noch sehr jung und fehlt ein tragfähiges soziales Netzwerk, bleibt der mütterliche Entwicklungsprozess häufig nicht unterstützt.

Hierzu ergänzen die Aspekte der schulischen mangelhaften Bildung sowie schwierigen sozialen Stellung von Familien. Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfebezug bestimmen die soziale Stellung von Familien und erhöhen die Gefahr von misshandelnden Situationen innerhalb des familiären Gefüges.

Zusätzlich bilden einhergehende psychische Krankheitsbilder bei Eltern und schwere somatische Erkrankungen, Alkoholproblematiken und Drogenmissbrauch weitere Bedrohungssituationen.

All diese genannten Aspekte sind sicherlich nicht neu; jedoch haben sie sich mit den Veränderungen der letzten Jahre deutlich erhöht. So darf es nicht verwundern, wenn Familien mehr und mehr auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen angewiesen sind.

Die Abbildung 5 veranschaulicht noch einmal, in welchem Spannungsverhältnis sich das System Familie befindet. Ziel muss es daher sein, die Erziehungskompetenz in der Familie zu stärken.

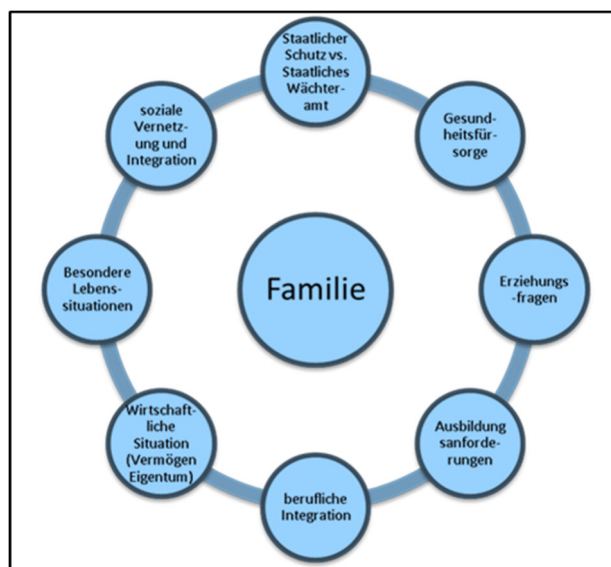


Abbildung 5: Anforderung an das System Familie

Quelle: Landkreis Nordwestmecklenburg, Rahmenkonzept zur Familienbildung in der Kinder- und Jugendhilfe, 2015, S. 7

Zur bedarfsgerechten Unterstützung ist ein gesamtgesellschaftliches Handeln für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen unabdingbar. Hierauf muss die Jugendhilfe im Rahmen der Familienarbeit gemäß § 16 SGB VIII reagieren. Die Förderung der Erziehung in der Familie ist eine verbindliche, qualitative Maßnahme in der Jugendhilfe, die es in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und an die Bedürfnisse der Familien anzupassen gilt.⁴

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die Zielgruppe des § 16 SGB VIII sind:

- Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen

Leistungsangebot:

- Angebote der Familienbildung
- Angebote der Beratung Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung
- Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und dem Ausbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz, Konfliktbewältigung, der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

⁴ Literatur: Umsetzungskonzept Frühe Hilfen S. 2 (2016).

- Beratung und Hilfe in Fragen der Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie aktive Teilhabe und Partizipation

Träger:

- Deutsches Rotes Kreuz Nordwestmecklenburg e. V., mit dem Standort in Grevesmühlen
- Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH, mit dem Standort in Wismar
- Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e. V., mit den Standorten in Grevesmühlen und Rehna

In Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes werden von den Personensorgeberechtigten auch Erziehungsberatungsstellen außerhalb des Landkreises in Anspruch genommen.

Statistische Zahlen des § 16 SGB VIII:

Jahr	Fachleistungsstunden	Fachleistungsstunden pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	2.760,50	111,66	143.844,65	5.818,72
2018	3.298,00	133,12	175.458,96	7.082,38
2019	4.103,30	164,65	224.495,79	9.007,94
2020	3.891,00	154,54	216.419,26	8.595,57
2021	3.937,00	155,44	210.174,56	8.298,11

Tabelle 4: § 16 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Auswertung der jährlichen Rückmeldung der Träger:

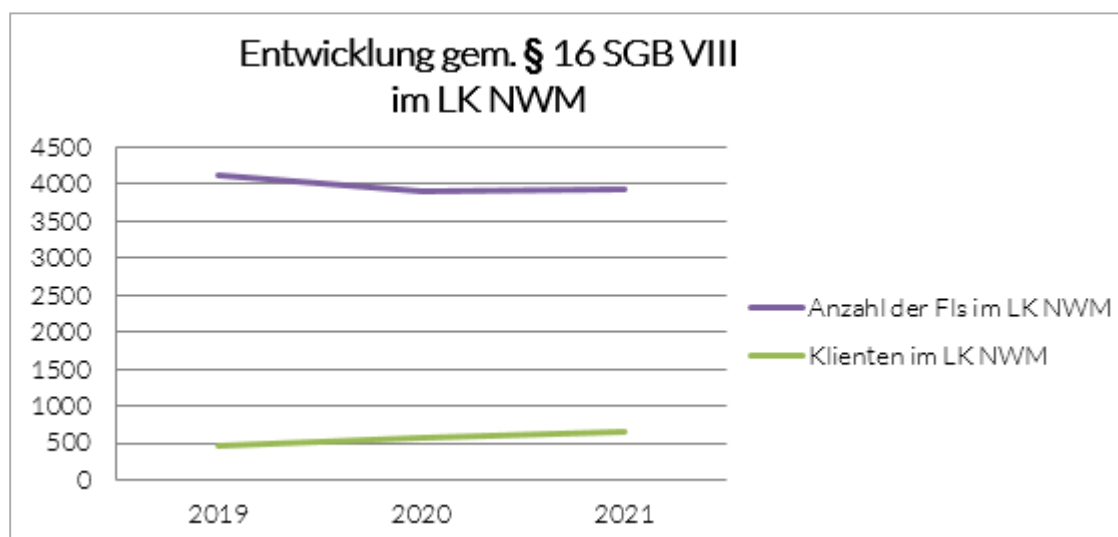


Abbildung 6: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 16 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus der jährlichen Rückmeldung der im Landkreis tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist erkennbar, dass die Anzahl der gemeldeten Fachleistungsstunden (FIs) leicht gesunken ist und die Fallzahlen zugenommen haben. Im Vergleich zur Auswertung der Fachleistungsstunden der vorherigen Jugendhilfeplanung ist die Anzahl der FIs deutlich gestiegen.

Aus Sicht der Träger suchen die Personensorgeberechtigten bereits schon bei beginnenden Problemen professionelle Hilfe und Unterstützung. Daher sehen sie für die offenen und anonymen Angebote auch in Zukunft einen hohen Bedarf.

Die Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels bewirken hierbei eine sehr hohe Nachfragequote. Familien mit Beratungsbedarf. Um Problemlagen von Familien bereits frühzeitig mit den Betroffenen bearbeiten und bereinigen zu können, ist eine schnelle und flexible Anbindung an professionelle Beratungsstellen unerlässlich. Präventive Unterstützung von Familien, die in dieser Form geleistet wird, verhindert Folgeeskalationen innerhalb des Familienverbands. Wenn Problematiken innerhalb von Familien zu lange ungelöst und unbearbeitet bleiben, ist zu erwarten, dass die Folgen hieraus ein weit größeres und umfangreicheres Repertoire an Unterstützungsmaßnahmen werden.

Damit rückt die Einzelfallhilfe gem. §16 SGB VIII weiter in den Fokus. Der erhöhte Anteil psychischer Misshandlungen an Kindern von 17 Prozent lässt auf eine erhöhte psychische Bedarfslage der beteiligten Elternteile schließen. In Gesprächen zwischen Trägern und dem Landkreis Nordwestmecklenburg wurden diese spezifischen Bedarfe deutlich für künftige Angebotsanpassungen herausgefiltert. Der Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg geht davon aus, dass steigende Bedarfe an Beratung im kommenden Planungszeitraum insbesondere durch die Neufassung im KJSG zu Kostensteigerungen führen werden.

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt seit 01.01.2018 sicher, dass die Strukturen und Angebote, die seit 2012 durch die „Bundesinitiative für Frühe Hilfen und Familienhebammen“ aufgebaut wurden und sich bewährt haben, weiterbestehen können. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz.

Frühe Hilfen bieten Schwangeren und Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr niedrigschwellige, freiwillige und präventive Beratungs- und Unterstützungsangebote, um sie in ihrer Fürsorge- und Elternkompetenz zu stärken. Ein Fokus liegt insbesondere auf der Unterstützung für psychisch und/oder suchtbelastete Familien. Das Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Nordwestmecklenburg setzt sich aus verschiedenen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem zusammen. Als Netzwerkpartner unterstützt der Fachdienst Jugend in der Leistungserbringung.

Durch 2x jährlich stattfindende regionale Netzwerktreffen wird der Austausch und die Vernetzung der Akteure vor Ort gefördert, um Familien individuelle und wohnortnahe Beratung und Unterstützung bieten zu können. Durch die Netzwerkkoordination wird 1x jährlich ein Fachtag Frühe Hilfen zu wechselnden Themen für Netzwerkpartner/-innen und Fachkräfte organisiert.

Seit 2018 stehen Sozialraumkoordinatorinnen als regionale Ansprechpartnerinnen Frühe Hilfen Fachkräften und Ansprechpartnern vor Ort zur Verfügung. Sie bieten Elternberatungen zu verschiedenen Alltagsthemen mit Baby, anonyme Fallberatungen und Vermittlung an regionale Ansprechpartner/-innen verschiedener Einrichtungen an.

Seit Mai 2022 bietet das neue Beratungsangebot „Rund um Familie“ direkt auf der Wochenstation des Sana HANSE-Klinikums Wismar 2x wöchentlich frühzeitige Informationen und bei Bedarf Vermittlung für frisch gewordene Eltern an. Das Team besteht aus Mitarbeiterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Ansprechpartnerinnen Frühe Hilfen.

Weitere 2022 geförderte Projekte durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen und das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche 2021/2022“ des Bundes:

Träger	Projekttitle
Jugendhilfzentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V.	Familiencafé Käthe in Gadebusch
Sozialdienst katholischer Frauen Wismar e.V.	Elterntreff „Kinderkram“ in Wismar und Bad Kleinen
Öffentlicher Gesundheitsdienst	Baby-Treff

Tabelle 5: Träger und Projekte im Bereich „Frühe Hilfen“ (2022)

Quelle: Landkreis NWM, FD Öffentlicher Gesundheitsdienst, eigene Darstellung, Stand 13.07.2022

Landesförderung „Familienbildung“

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält vom Land eine Zuwendung zur Förderung der Erziehung in der Familie, welche an die Träger weitergegeben werden kann. Die Fördermittel werden für Projekte genutzt, die familienbildende Maßnahmen anbieten.

Bei der Zusammenarbeit im Netzwerk kommt es immer wieder zu Überschneidungen mit anderen Fachbereichen. Die Fachkräfte in den Krippen, Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, aber auch die Kindertagespflegepersonen erreichen die Familien auf einer vertrauensvollen und geschützten Basis. Dies gilt es zu fördern und den Fachkräften einen interdisziplinären Austausch sowie regelmäßige Weiterbildungsangebote zuzusichern.

Zu den Angeboten gehören:

- Elterncafés mit themenspezifischen Veranstaltungen (flexible Themenwahl, je nach Bedarf)
- Freizeitangebote (Erlernen gemeinsamer Freizeitgestaltung in der Familie, gemeinsame, sportliche Aktivitäten)
- Beratungsangebote für Familien und Paare (mit Migrationshintergrund)
- Elternkurse und Elterncoaching
- Multiprofessionelle Seminarreihen als Erziehungshilfen für Familien (mit videogestützter Arbeit)
- Familienbildungszentren mit verschiedenen, bedarfsgerechten Angeboten
- Qualitätsmanagement (Erarbeitung transparenter Entwicklungsziele und Umsetzungskonzeptionen, Evaluation der Projekte, Implementierung ins Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe bei entsprechend begründeten Bedarfen und Nachhaltigkeit)

In der Familienbildung wurden 2022 folgende Projekte gefördert:

Träger	Projekttitle
Das Boot Wismar e.V.	„Café MuP“ „Kreativ in Familie“
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V.	„Nah an Familie“
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	„GIVE“ Triple-P Gruppentraining mit anschließender Eltern-Kind-Gruppe
Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH	Trennungs- und Scheidungskindergruppe

Tabelle 6: Träger und ihre Projekte im Bereich der Familienbildung (2022)

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 24.10.2022

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung

Die Zielgruppe des § 17 SGB VIII sind:

- Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen

Leistungsangebot:

- Beratung in Fragen Partnerschaft, mit folgenden Zielen:
 - o Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie
 - o Bewältigung von Konflikte und Krisen in der Familie
 - o Schaffung von Bedingungen für eine dem Wohl des Heranwachsenden förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung im Fall der Trennung/Scheidung
- Hilfestellung bei Trennung/Scheidung zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Verantwortung.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg beraten zum einen die Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes. Zum anderen wurde mit folgenden Trägern die Leistung vereinbart.

Träger:

- Deutsches Rotes Kreuz Nordwestmecklenburg e.V., mit dem Standort in Grevesmühlen
- Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH, mit dem Standort in Wismar
- Jugendhilfzentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V., mit den Standorten in Grevesmühlen und Rehna

Das beispielhafte präventive Angebot „Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder“ mit konzeptioneller Unterstützung des Diakoniewerkes im nördlichen Mecklenburg gGmbH soll betroffenen Kindern Kontaktmöglichkeiten zu Kindern in vergleichbaren Situationen geben. Sie sollen altersgerechte Informationen erhalten, ihr Selbstwertgefühl stärken und den Umgang mit angenehmen und unangenehmen Gefühlen lernen. Der Bedarf für dieses Angebot besteht und wird entsprechend ausgebaut. Der Bedarf für dieses Angebot besteht weiterhin konstant.

Die Tabelle 7 zeigt die Entwicklung der Ehescheidungen im Landkreis Nordwestmecklenburg (Spalte 2). Diese ist in den letzten Jahren rückläufig gewesen. Weiterhin wird gezeigt, wie groß der prozentuale Anteil der Ehescheidung im Landkreis Nordwestmecklenburg am Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist. Die letzten zwei Spalten zeigen Ehescheidungen mit und ohne Kinder. Eine Aussage zu der Anzahl der Kinder wird an dieser Stelle nicht gemacht.

Jahr	Ehescheidungen insgesamt im LK NWM	Anteil der Ehescheidungen in M-V	davon Ehescheidungen ohne Kinder	davon Ehescheidungen mit minderjährigen Kindern
2017	324	10,89 %	168	156
2018	304	10,64 %	160	144
2019	275	9,69 %	129	146
2020	235	9,12 %	113	122

Tabelle 7: Information zu Ehescheidungen, 2017 bis 2020

Quelle: Statistisches AMT M-V, eigene Darstellung, Stand 29.06.2022

Die Anzahl der Ehescheidungen ist rückläufig. Die Fallbearbeitung gestaltet sich aufgrund der Komplexität wesentlich komplizierter und ist länger andauernd. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang eine Trennung von

nichtverheirateten Eltern und ihren Kindern, die ebenso einen Beratungsbedarf gemäß §17 SGB VIII haben und diesen in Anspruch nehmen können.

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Die Zielgruppe des § 18 SGB VIII sind:

- Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen

Leistungsangebot:

- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes/Jugendlichen
- Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Betreuungsunterhaltes des betreuenden Elternteils (§1615 I BGB)
- Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung sowie der Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Träger:

- Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH, mit dem Standort in Grevesmühlen
- Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V., mit den Standorten in Grevesmühlen und Rehna

Zusammenfassung zu den §§ 17 und 18 SGB VIII

Statistische Zahlen für die §§ 17 und 18 SGB VIII:

Jahr	Fachleistungsstunden	Fachleistungsstunden pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	1.822,50	73,72	92.051,84	3.723,93
2018	1.811,50	73,12	96.092,18	3.878,75
2019	2.044,75	82,05	116.121,94	4.659,42
2020	2.405,50	95,54	151.750,18	6.027,09
2021	2.861,50	112,98	178.012,64	7.028,29

Tabelle 8: § 17 und § 18 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die Tabelle 8 zeigt zum einen die deutliche Steigerung der Fachleistungsstunden in den letzten 5 Jahren und zum anderen einen Anstieg der Kosten im Bereich der §§ 17 und 18 SGB VIII von ca. 92.000 Euro auf ca. 178.000 Euro.

Auswertung der jährlichen Rückmeldung der Träger:

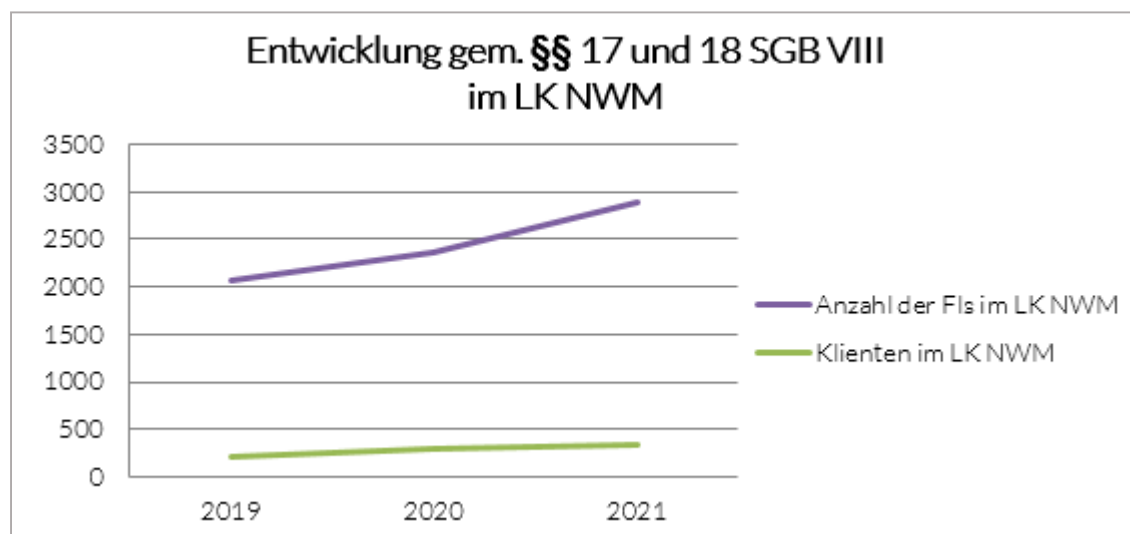


Abbildung 7: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 17 und 18 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus der jährlichen Rückmeldung der im Landkreis tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist erkennbar, dass sowohl die Fachleistungsstunden (FIs), mit einem deutlichen Anstieg, als auch die Fallzahlen, mit einem leichten Anstieg, zugenommen haben.

Aus Sicht der Träger und des Fachdienstes Jugend besteht auch für diese Beratungsangebote in Zukunft ein hoher Bedarf.

Vergleich der vereinbarten⁵ und erbrachten Fachleistungsstunden der §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII

Jahr	vereinbarte Fachleistungsstunden	erbrachte Fachleistungsstunden
2017	6.241,00	4.807,00
2018	6.241,00	5.484,50
2019	9.765,00	6.475,05
2020	9.765,00	6.443,50
2021	11.243,00	7.190,00

Tabelle 9: Vergleich der vereinbarten und erbrachten Fachleistungsstunden §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Im Vergleich der vereinbarten und erbrachten Fachleistungsstunden liegen die erbrachten Fachleistungsstunden von 2017 bis 2021 stets unter den vereinbarten Fachleistungsstunden.

⁵ Mit den im Landkreis ansässigen Trägern wurden Fachleistungsstunden verhandelt.

Entwicklung der Fachleistungsstunden und Kosten in der Förderung der Erziehung in der Familie

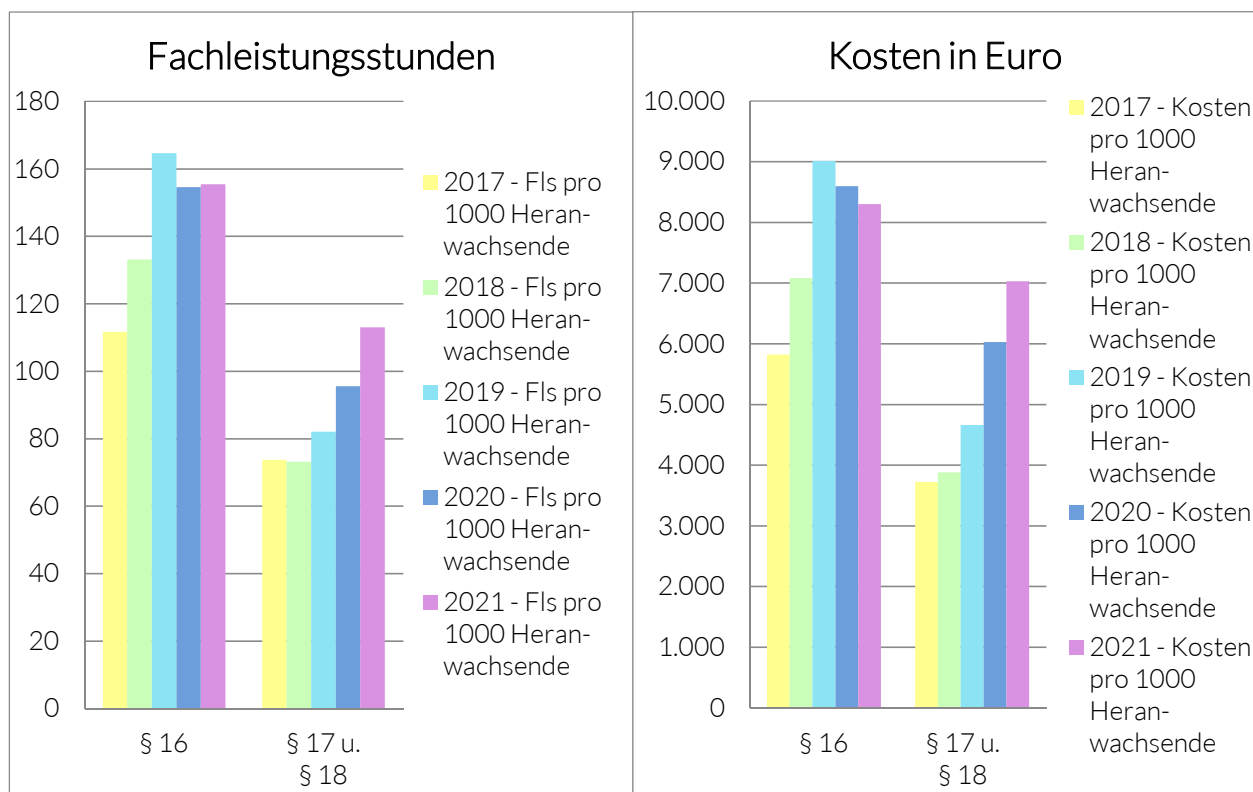


Abbildung 8: Fachleistungsstunden und Kosten der §§ 16 bis 18 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

In der linken Abbildung 8 sind die Fachleistungsstunden pro 1.000 Heranwachsende (0 bis unter 18 Jahre) für den § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) und der §§ 17 und 18 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung; Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes) dargestellt. Im Planungszeitraum bis 2019 ist für alle Bereiche ein Anstieg der Fachleistungsstunden pro 1.000 Heranwachsende zu verzeichnen. Im Folgejahr sind die Fachleistungsstunden gemäß § 16 SGB VIII gesunken und gemäß der §§ 17 und 18 SGB VIII gestiegen. Entsprechend der eben beschriebenen Entwicklung, haben sich auch die Kosten pro 1000 Heranwachsende (rechte Abbildung 8) entwickelt. Auffällig ist jedoch, dass die Kosten gemäß der §§ 17 und 18 SGB VIII im Jahr 2020 prozentual stärker angestiegen sind als die Fachleistungsstunden.

§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die Zielgruppe des § 19 SGB VIII sind:

- Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen

Leistungsangebot:

- Gemeinsame Unterbringung in einer geeigneten Wohnform für Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Mutter/des Vaters
- Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bzw. der Kinder
- Beginn oder Förderung der schulischen oder beruflichen Ausbildung der Mutter/des Vaters

- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen
- Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn es dem Leistungszweck dient – eine gemeinsame Betreuung ist möglich

Träger:

- felicitas gGmbH

Innerhalb dieser Leistung hat sich ein Bedarf entwickelt, sodass der Landkreis Nordwestmecklenburg gemeinsam mit dem Träger „felicitas gGmbH“ Mitte des Jahres 2016 im Rahmen des § 19 SGB VIII ein Angebot aufgebaut hat.

Statistische Zahlen des § 19 SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle ohne umA absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro	Anzahl der Fälle umA
2017	12 ⁶	0,49	319.909,20	12.940,79	0
2018	16	0,65	453.125,75	18.290,38	0
2019	16	0,64	553.662,42	22.215,81	1
2020	17	0,68	766.502,20	30.443,33	1
2021	13	0,51	589.484,34	23.274,02	0

Tabelle 10: § 19 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die nachstehende Tabelle 11 liefert zusätzliche Informationen darüber, wo die Hilfe erbracht wurde. Erkennbar wird, dass in den Jahren von 2017 bis 2021 immer junge Mütter/Väter auch außerhalb vom Landkreis Nordwestmecklenburg, in Mecklenburg-Vorpommern oder in Deutschland, überwiegend im angrenzenden Bundesland Schleswig-Holstein, untergebracht wurden. Die Fallzahl, im Jahresdurchschnitt, ist bis zum Jahr 2019 auf ca. vierzehn Mütter/Väter, die gemäß § 19 SGB VIII betreut wurden, angestiegen. Ab 2020 sank die jährliche durchschnittliche Fallzahl wieder, so dass 2021 ca. 9 Mütter/Väter im Rahmen des § 19 SGB VIII betreut wurden, davon 45, 45 Prozent im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Der bestehende Bedarf hat dazu geführt, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg zum 01.08.2019 die Kapazität beim Träger „felicitas gGmbH“ von 4 auf 5 Plätze erhöht hat.

Die Leistung ist weiter zu entwickeln, da die Bedarfe stetig steigen.

⁶ Beschreibung Kennzahl IB M-V ab 2014: Gezählt wird das Elternteil unabhängig von seinem Alter sowie alle in der Hilfe befindlichen Kinder.

	Betreuung gemäß § 19 SGB VIII	Gesamt	davon Betreuung im Landkreis Nordwestmecklenburg	davon Betreuung außerhalb des Landkreises, in M-V	davon Betreuung, außerhalb von M-V, in Deutschland
2017	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	7,21	3,25	1,00	2,96
	% Verteilung		45,06 %	13,87 %	41,07 %
2018	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	10,34	3,25	4,09	3,00
	% Verteilung		31,43 %	39,56 %	29,01 %
2019	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	14,42	3,75	4,67	6,00
	% Verteilung		26,01 %	32,37 %	41,62 %
2020	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	11,83	4,83	3,00	4,00
	% Verteilung		40,85 %	25,35 %	33,80 %
2021	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	9,17	4,17	3,00	2,00
	% Verteilung		45,45 %	32,73 %	21,82 %

Tabelle 11: Betreuung gemäß § 19 SGB VIII nach Region, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 01.11.2022

Entwicklung der Fälle und Kosten der Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

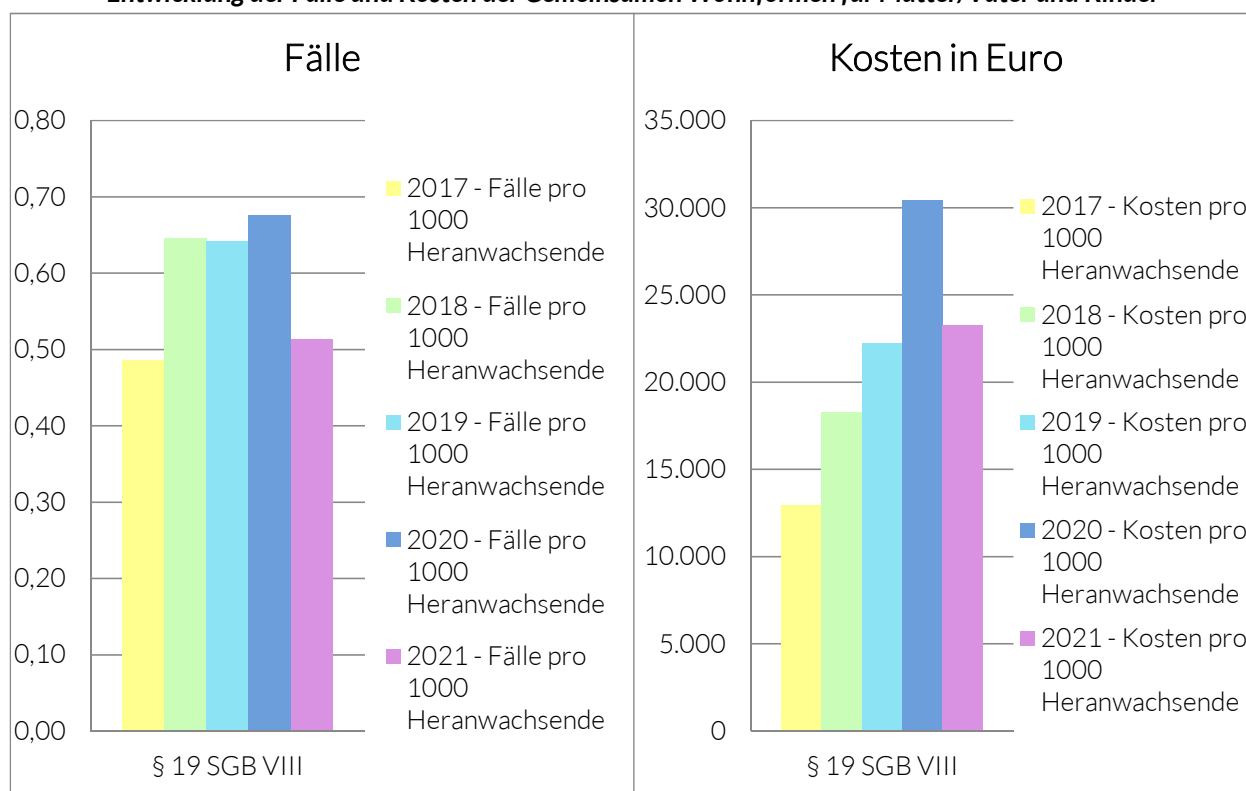


Abbildung 9: : Fälle und Kosten gemäß § 19 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

In der linken Abbildung 9 ist die Anzahl der Fälle gemäß § 19 SGB VIII dargestellt. Die Anzahl der Fälle je 1.000 Heranwachsende stieg in den Jahren 2017 bis 2020 um 38,78 Prozent an, sank 2021 jedoch wieder um 25 Prozent.

Im Vergleich dazu zeigt sich die Kostenentwicklung in der rechten Abbildung 9 mit einem ebenso steigenden Verlauf bis 2020 und einer Abnahme im Jahr 2021. Die Kosten pro 1000 Heranwachsende innerhalb der Leistung nach § 19 SGB VIII haben sich von 2017 bis 2020 mehr als verdoppelt.

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Zielgruppe:

- Eltern, die aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen für die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder ausfallen

Leistungsangebot:

- Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn
 1. ein Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig gewährleistet werden kann
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote in Kindertagespflege oder Tageseinrichtungen nicht ausreichen
- Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten und die Möglichkeit des Einsatzes ehrenamtlich tätiger Patinnen und Paten bieten

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat hierzu keine Vereinbarungen mit Trägern geschlossen. Bei Bedarf erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

§ 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Zielgruppe:

- Personensorgeberechtigte, welche aufgrund berufsbedingter Ortswechsel die Schulpflicht ihrer Kinder nicht sicherstellen können

Leistungsangebot:

- Beratung und Unterstützung für Eltern, die aufgrund ständiger berufsbedingter Ortswechsel die Schulpflicht ihrer Kinder nicht sicherstellen können

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat hierzu keine Vereinbarungen mit Trägern geschlossen. Bei Bedarf erfolgt hier eine Einzelfallentscheidung.

3.2. Hilfen zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung unterstützt und entlastet Familien vorübergehend oder auf Dauer. Die konkreten Hilfen und Maßnahmen sind lösungsorientiert, ressourcenorientiert, wertschätzend, familienunterstützend und -befähigend. Die Formen der Hilfen sind vielfältig und können je nach Bedarf ambulant, teilstationär und stationär sein.⁷

Jugendämter haben die Verantwortung im Sinne betroffener Familien und deren Kinder weiterführend und unterstützend tätig zu sein, wenn „Familie nicht mehr funktioniert“. Dabei sind Herkunftseltern, soziales Umfeld und weitere Beteiligte wichtiger Teil von Hilfen zur Erziehung, die im Sinne des Wohls des Kindes und im Gesamtprozess im Rahmen erziehungspartnerschaftlicher Arbeitsstrategien einbezogen werden müssen. Hierzu sind fachliche Ansätze, Konzepte, Handlungsleitlinien gefragt, um eine gute und erfolgreiche Gestaltung dieser Prozesse zu implementieren. Der qualitative Blick auf vorhandene Möglichkeiten, Hilfeformen, Konzepte oder Konstrukte ist im Sinne von Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Geeignetheit von Jugendhilfemaßnahmen Auftrag und im weitesten Sinne auch Anspruch des Kindes.

Auf alle sozialpädagogischen Maßnahmen/Formen besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Bestimmung der konkreten Hilfe ein Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII. Die Art und der Umfang der Hilfeleistung richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls.

Für alle in diesem Abschnitt beschriebenen Hilfeformen ist das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII notwendig.

Definition Hilfeplanung:⁸

Die Hilfeplanung ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses. Sie beginnt, sobald Leistungsberechtigte (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und andere Erziehungsberechtigte) äußern, dass sie eine Hilfe wünschen. Es handelt sich somit um den Gesamtprozess, von der ersten Kontaktaufnahme und der damit verbundenen Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung der Hilfe.

Definition Hilfeplanverfahren:⁹

Das Hilfeplanverfahren bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung des Hilfeplanprozesses im Jugendamt. Das Verfahren besteht aus verschiedenen Teilprozessen: Kontaktaufnahme mit der Familie, Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung, Bedarfsprüfung, Zielformulierung mit der Familie, Fachteamreflexion, Auswahl des Leistungserbringers und Hilfevergabe, Hilfeplangespräch und -vereinbarung, Überprüfung der Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe.¹⁰

⁷ Ambulante Hilfen: Familienunterstützende Hilfen (Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände).

Teilstationäre Hilfen: Familienergänzende Hilfen (Tagesgruppe).

Stationäre Hilfen: Familienersetzende/-ergänzende Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige Wohnformen, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung).

Literatur: <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=110538.html>.

⁸ Literatur: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Hilfe zur Erziehung.

⁹ Literatur: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Hilfe zur Erziehung.

¹⁰ Literatur: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Hilfe zur Erziehung.

„Die notwendige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen dem sozialpädagogischen Dienst und den Leistungserbringern basiert insbesondere auf:

- Sozialpädagogische Professionalität
- Transparenz und Reflexion der Arbeit
- Klärung von Verantwortlichkeit, Zuständigkeit und Verbindlichkeit entsprechend der Notwendigkeit des Einzelfalls
- Akzeptanz verschiedener Sichtweisen auf Problemkonstellationen und Lösungsmöglichkeiten sowie der Akzeptanz der Methodenautonomie
- Bereitschaft zum Finden gemeinsamer Lösungsstrategien“¹¹

Definition Hilfeplan:¹²

Der Hilfeplan ist eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften bestätigt wird. Er konkretisiert den bestehenden Rechtsanspruch, hat jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Hilfeplan dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten. Er ist somit das Instrument der Steuerung der Hilfe. Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der ggf. erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.

Im Hilfeplanverfahren und im Hilfeplangespräch werden die geeignete Hilfe für den Einzelfall ermittelt, sozialpädagogische Handlungsstrategien entwickelt und umgesetzt. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

- Zusammenwirken der Fachkräfte und Dienste mit ihrem unterschiedlichen Erfahrungs- und Wissensstand
- Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familie
- Einbeziehung der Lebenswelt der jungen Menschen sowie ihrer Familie im Sozialraum
- Fachlich fundiertes Wirken

In diesem Abschnitt werden die Leistungen des SGB VIII beschrieben, auf die junge Menschen sowie deren Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch haben, wenn ein nötiger Hilfebedarf festgestellt wurde. Zur Veranschaulichung der einzelnen Hilfen dient die Abbildung 10.

¹¹ Literatur: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Hilfe zur Erziehung.

¹² Literatur: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Hilfe zur Erziehung.

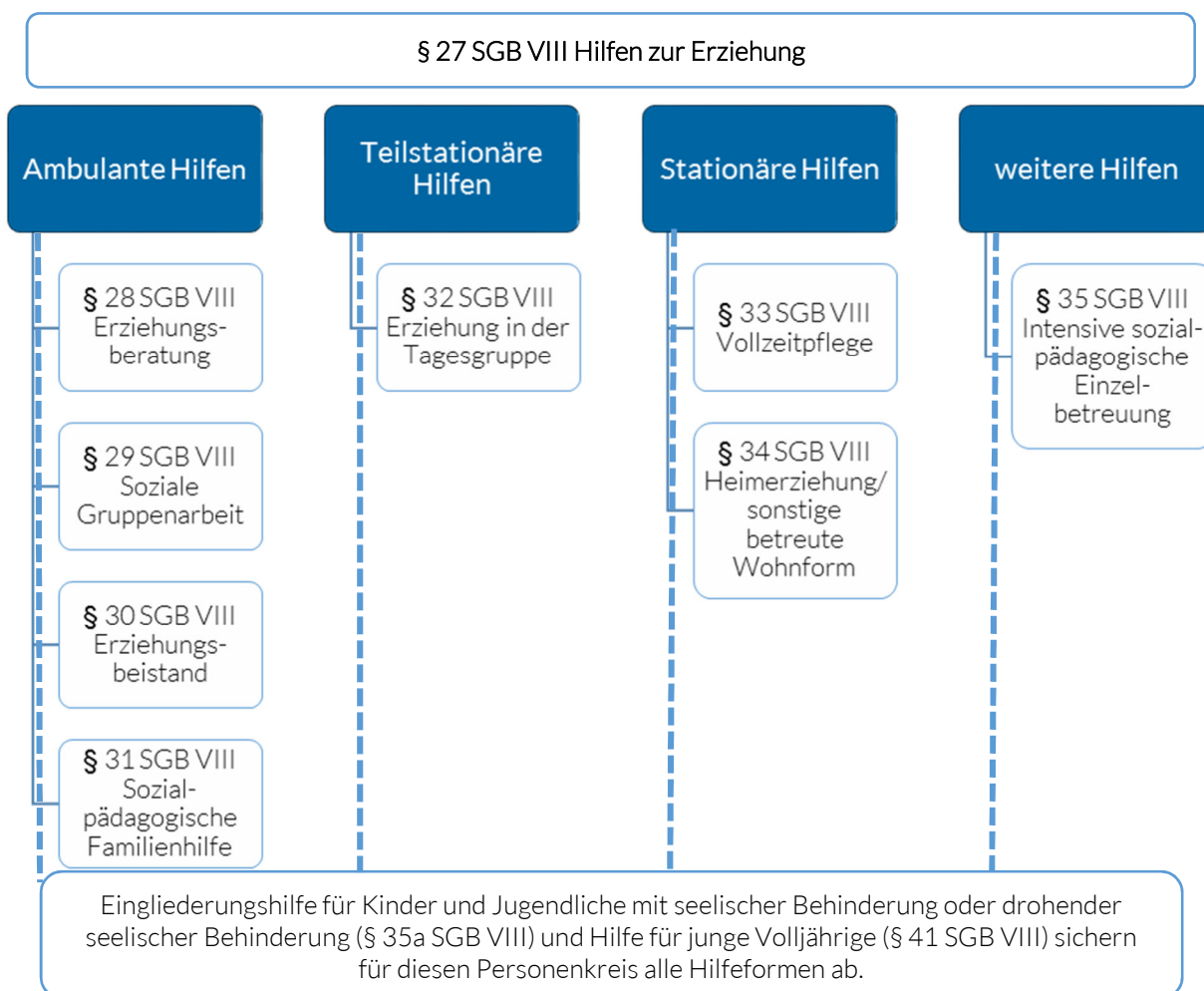


Abbildung 10: Übersicht zu den Leistungen des SGB VIII
 Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 24.08.2022

3.2.1. § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Zielgruppe:

- Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung des Kindes/des Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Rechtsanspruch)

Leistungsangebot:

- Gewährung von Hilfen insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII
- Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall unter Beachtung des unmittelbaren sozialen Umfeldes des Kindes oder Jugendlichen.
 - Das KJSG sieht explizit vor, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, wenn es dem erzieherischen Bedarf entspricht
- Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf sind Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne § 13 Abs. 2 SGB VIII mit einzuschließen und kann mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII kombiniert werden.
- Wird ein Kind/Jugendlicher während einer stationären Unterbringung selbst Mutter, so umfasst die Hilfeleistung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes.

3.2.2. Ambulante Hilfen

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Zielgruppe:

- Kinder, Jugendliche
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Leistungsangebot:

- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme
- Unterstützung bei der Lösungsfindung von Erziehungsfragen sowie Trennung/Scheidung
- Zusammenwirken von Fachkräften aus verschiedenen Fachrichtungen

Träger:

- Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
- Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e. V.

Statistische Zahlen des § 28 SGB VIII:

Jahr	Fachleistungs- stunden absolut	Anzahl der Fälle ohne umA	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heran- wachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heran- wachsende in Euro	Anzahl der Fälle umA
2017	224,00	13	0,53	14.275,36	577,46	1
2018	375,00	17	0,69	25.432,41	1.026,58	0
2019	327,00	11	0,44	28.354,95	1.137,75	0
2020	147,00	12	0,48	40.840,99	1.622,09	0
2021	391,50	41	1,62	27.092,73	1.069,68	1

Tabelle 12: § 28 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Auswertung der jährlichen Rückmeldung der Träger:

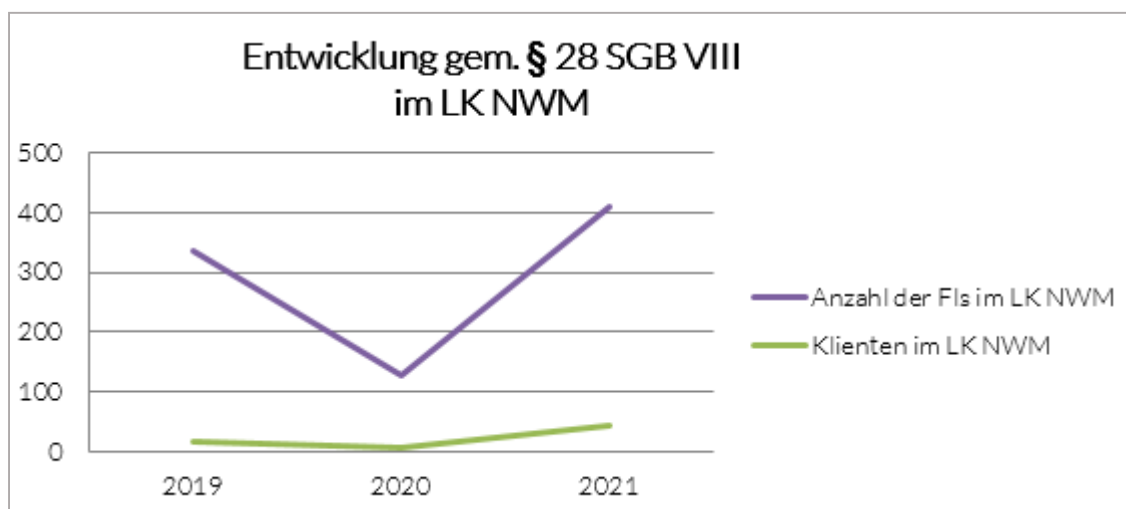


Abbildung 11: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 28 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus der jährlichen Rückmeldung der im Landkreis tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist erkennbar, dass die Fachleistungsstunden (FIs) und die Anzahl der Fälle nach einem Rückgang in 2020 im Jahr 2021 wieder anstieg. Aus Sicht der Träger besteht auch in Zukunft ein erhöhter Bedarf für dieses Hilfeangebot.

Im Rahmen der Feststellung der Bedarfe sind diese Hilfe und die Trägerlandschaft weiterzuentwickeln.

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit soll Kindern/Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat hierzu keine Vereinbarungen mit Trägern geschlossen. Bei Bedarf erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche

Leistungsangebot:

- Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen bei Kindern und Jugendlichen
- Einbeziehung des sozialen Umfelds
- Förderung der Selbstständigkeit unter Einhaltung des Lebensbezuges zur Familie

Träger:

- Caritas Mecklenburg e.V.
- Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
- Felicitas gGmbH
- Internationaler Bund e.V. Verband Nord – Mittleres Mecklenburg

- Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V.
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Statistische Zahlen des § 30 SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle ohne umA absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro	Anzahl der Fälle umA
2017	79	3,20	273.388,16	11.058,94	0
2018	103	4,16	371.481,80	14.994,83	0
2019	97	3,89	352.875,25	14.159,19	1
2020	85	3,38	346.203,07	13.750,22	0
2021	108	4,27	367.107,76	14.494,15	0

Tabelle 13: § 30 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Auswertung der jährlichen Rückmeldung der Träger:

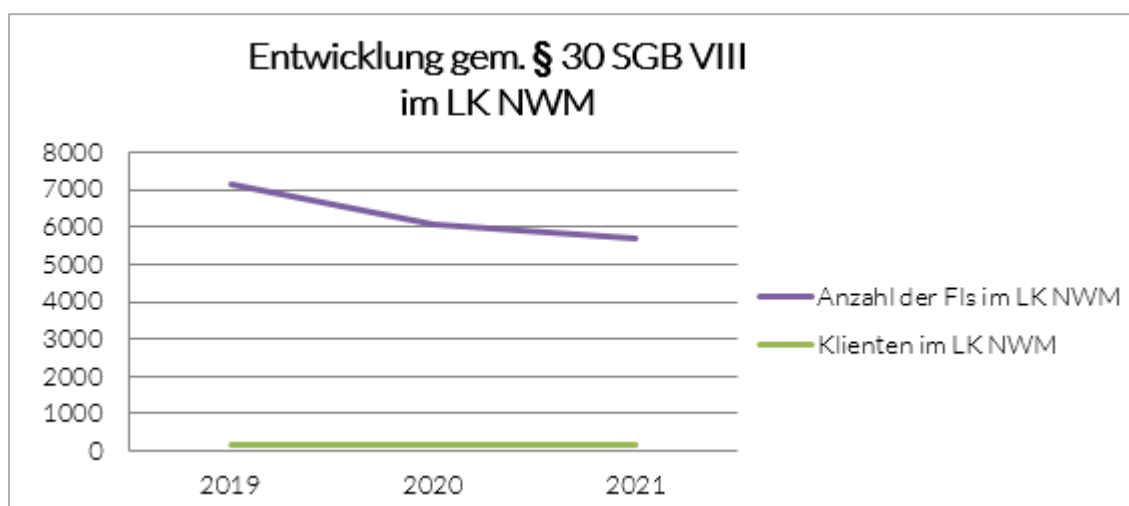


Abbildung 12: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 30 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus der jährlichen Rückmeldung der im Landkreis tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist erkennbar, dass die Fallzahlen annähernd gleichgeblieben sind und die Fachleistungsstunden (FIs) gesunken sind.

Aus Sicht der Träger besteht auch in Zukunft ein Bedarf für dieses Hilfeangebot. Sie vermuten sogar, dass dieser Bedarf leicht ansteigen wird.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Dieses Angebot richtet sich an die gesamte Familie bzw. die strukturelle Familie in seiner individuellen Vielfalt und ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und soll innerhalb der Familie eine intensive Betreuung und Begleitung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe bewirken. Sie findet überwiegend aufsuchend bzw. familienbezogen statt und begründet sich auf Freiwilligkeit und Kooperation seitens der Familien. Die aktive Mitwirkung und Bereitschaft zu dieser Hilfeform durch die Eltern ist hierbei unabdingbar.

Leistungsangebot:

- Intensive Betreuung und Begleitung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen
- Unterstützung bei der Lösungsfindung bei Konflikten und Krisen
- Begleitung bei der Kontaktaufnahme mit Ämtern und Institutionen
- Stärkung des Selbsthilfepotentials
- Mitwirkung aller Familienmitglieder

Sozialpädagogische Familienhilfe bezieht sich auf:

- die erzieherische Situation in der Familie
 - o Beziehungen zwischen Eltern und Kindern
 - o das Verhältnis von Familie und sozialem Umfeld
z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und anderen Institutionen
- lebenspraktische Bewältigung von Alltagsproblemen

Träger:

- Caritas Mecklenburg e.V.
- Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
- Felicitas gGmbH
- Internationaler Bund e.V. Verband Nord - Mittleres Mecklenburg
- Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V.
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Statistische Zahlen des § 31 SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	328	13,27	1.695.075,79	68.568,25
2018	405	16,35	2.006.783,95	81.003,63
2019	394	15,81	2.243.258,76	90.011,19
2020	387	15,37	2.281.621,60	90.619,65
2021	422	16,66	2.422.609,59	95.649,46

Tabelle 14: § 31 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Auswertung der jährlichen Rückmeldung der Träger:

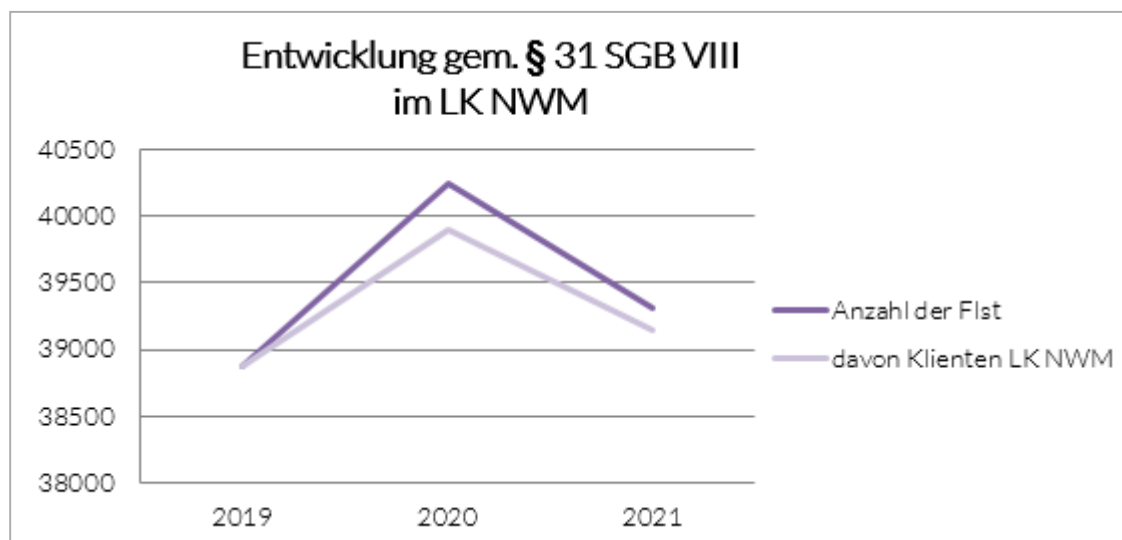


Abbildung 13: Auswertung 1 der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 31 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

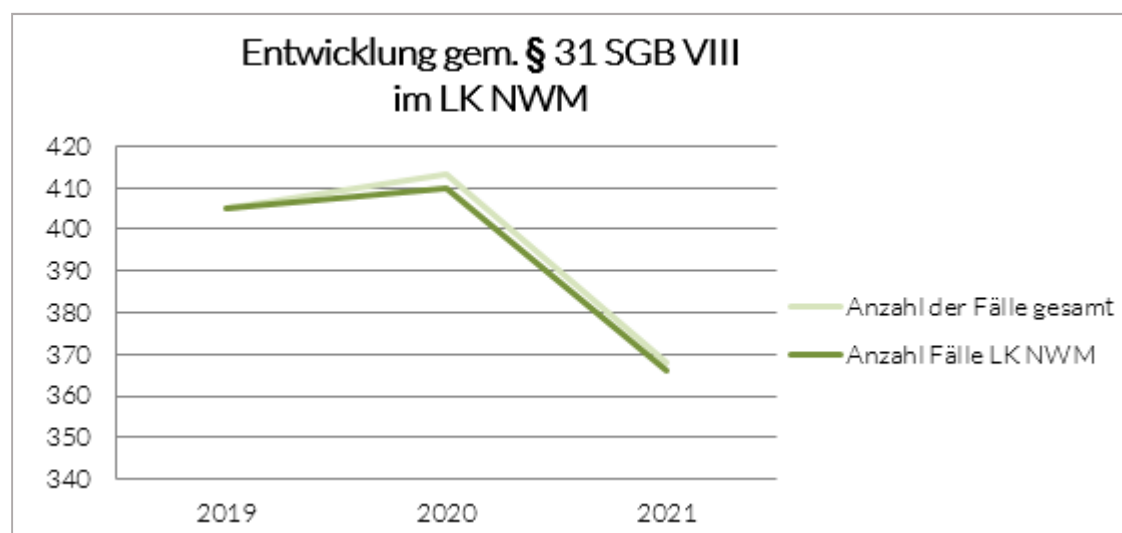


Abbildung 14: Auswertung 2 der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 31 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus der jährlichen Rückmeldung der im Landkreis tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist in den Abbildungen 13 und 14 erkennbar, dass es nach dem Anstieg im Jahr 2020 im Folgejahr einen Rückgang der Fachleistungsstunden (F1s) und der Fallzahl gab. Die geleisteten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII wurden hauptsächlich durch Klienten aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg wahrgenommen.

Entwicklung der Fälle und Kosten der §§ 28, 30 und 31 SGB VIII

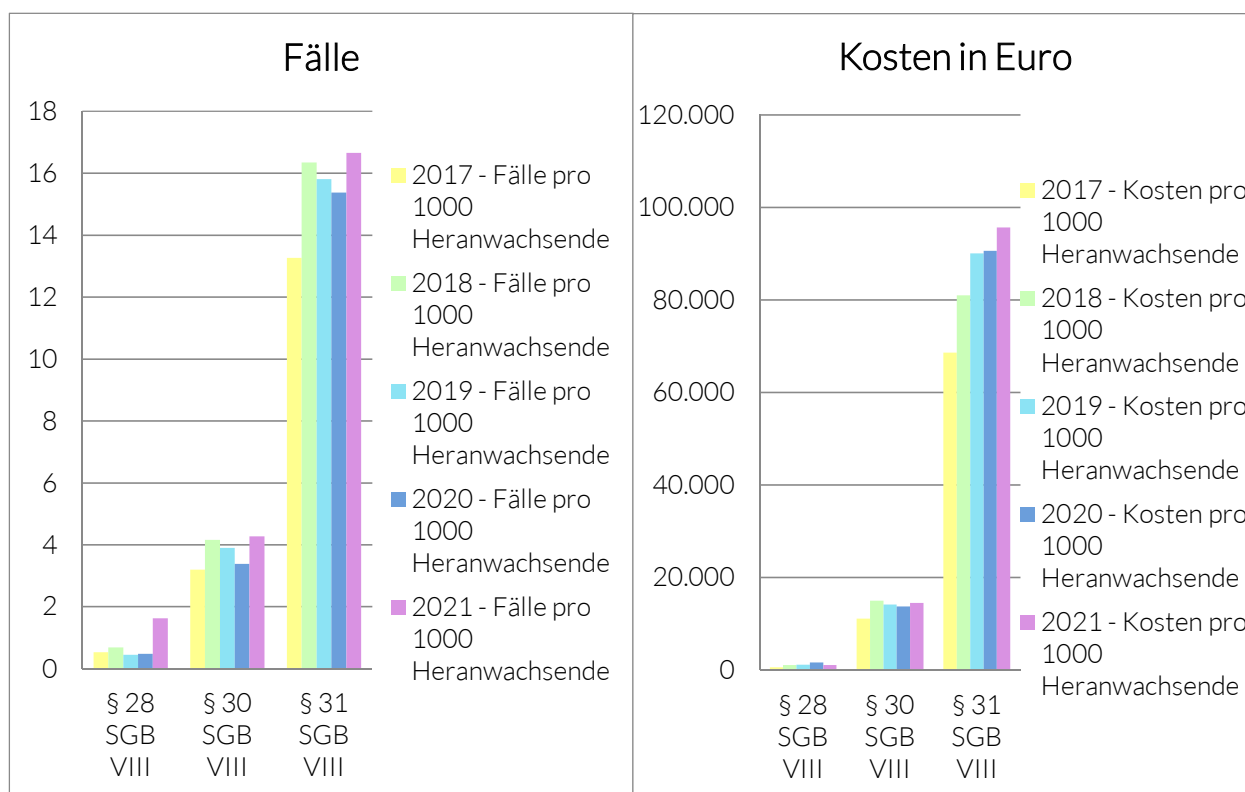


Abbildung 15: Fälle und Kosten der ambulanten Hilfen gemäß §§ 28, 30 und 31 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen gemäß der §§ 28, 30 und 31 SGB VIII (linke Abbildung 15) sind von 2018 bis 2020 gesunken, im Jahr 2021 hingegen wieder stark angestiegen. Vor allem im Rahmen der Leistungen nach den §§ 28 und 31 SGB VIII ist der Anstieg im Jahr 2021 deutlich zu erkennen und liegt jeweils über dem Höchstniveau im Jahr 2018. Die Fallzahl pro 1.000 Kinder/Jugendliche (unter 18 Jahren) der ambulanten Hilfe – Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) ist von 2020 zu 2021 um 237,5 Prozent gestiegen.

Dieses kann eine Folge der Festlegungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sein. Die Familien hatten aufgrund dieser Situation (Homeschooling, Hybrid-Unterricht, Maskenpflicht in der Öffentlichkeit u.a. in Schulen) einen wesentlich veränderten Beratungsbedarf.

Die Kostenentwicklung der ambulanten Hilfen gemäß der §§ 28, 30 und 31 SGB VIII (rechte Abbildung 15) gestalten sich sehr unterschiedlich. Die Kostenentwicklung des § 30 SGB VIII gestaltet sich annähernd entsprechend den Fallzahlen je 1.000 Kinder/Jugendlichen. Von 2018 bis 2020 sanken die Kosten pro 1000 Heranwachsende und stiegen ab 2021 wieder an. Anders verhält es sich bei der Kostenentwicklung des § 31 SGB VIII, trotz sinkender Fallzahlen von 2019 bis 2020 stiegen die Kosten pro 1000 Heranwachsende in den jeweiligen Hilfearten kontinuierlich an. Ein deutlicher Anstieg der Kosten ist in den Jahren 2019 und 2021 zu erkennen.

Die Hilfe gemäß § 28 SGB VIII wird in der Regel durch die im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässigen Träger erbracht. Im Einzelfall wird die Hilfe auch in angrenzenden Landkreisen/Städten geleistet.

Die Fachleistungsstunden gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII werden zu 90 bis 95 Prozent durch die im Landkreis ansässigen Träger erbracht. In Ausnahmefällen wird für die Erfüllung dieser Leistung auch auf andere Träger aus angrenzenden Landkreisen/Städten zurückgegriffen.

3.2.3. Teilstationäre Hilfen

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Das Angebot der Tagesgruppe ist ein geeignetes Hilfsangebot, wenn der erzieherische Bedarf mit ambulanten Hilfen nicht gedeckt werden kann und mit ihrer Installation eine Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform vermieden werden kann. Soziales Lernen in der Gruppe, Überwindung von oft stark delinquenten Verhaltensproblemen und/oder familiären Missständen sowie die schulische Förderung stehen im Vordergrund dieser Jugendhilfeleistungen. Dabei spielt die intensive familientherapeutische Elternarbeit von Anfang an eine große Rolle. Ein explizites Ziel ist, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie zu sichern.

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche

Leistungsangebot:

- Förderung der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Unterstützung der Elternarbeit

Träger:

- AWO Soziale Dienste gGmbH, mit dem Standort in Wismar
- Felicitas gGmbH, mit dem Standort in Wismar
- Internationaler Bund e.V. Verband Nord – Mittleres Mecklenburg, mit dem Standort in Neukloster
- Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V., mit den Standorten in Gadebusch, Grevesmühlen und Rehna
- Perspektive Wismar gGmbH, mit dem Standort in Wismar
- Sozialpädagogischer Kinder- und Jugendgemeinschaftsdienst e.V., mit dem Standort in Schönberg

Insgesamt gibt es neun Tagesgruppen die zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen. Durch die ländliche Prägung des Landkreises Nordwestmecklenburg zentrieren sich die Tagesgruppen auf größere Ortschaften bzw. Städte. Nicht wenige Kinder und Jugendliche können deshalb dieses Angebot nicht in Anspruch nehmen. Ein Ausbau dieses Angebotes wird für die nächste Planungsperiode empfohlen, da aktuell nicht alle bestehenden Bedarfe – insbesondere in ländlichen Regionen – abgedeckt werden.

Statistische Zahlen des § 32 SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	100	4,05	1.434.626,57	58.032,71
2018	104	4,20	1.570.606,75	63.397,38
2019	109	4,37	1.663.402,65	66.744,35
2020	99	3,93	1.703.023,93	67.639,36
2021	102	4,03	1.731.255,30	68.353,42

Tabelle 15: § 32 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Auswertung der jährlichen Rückmeldung der Träger zur Anzahl der Plätze und deren Belegung:

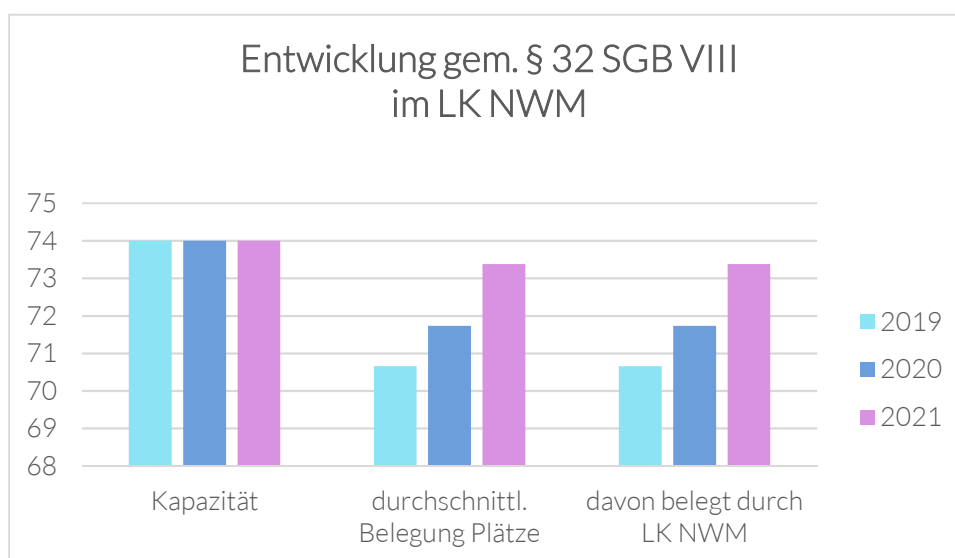


Abbildung 16: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 32 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus der jährlichen Rückmeldung der im Landkreis tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist erkennbar, dass Veränderungen der Fallzahlen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens vorkommen. Die Platzkapazitäten decken die Bedarfe des Landkreises Nordwestmecklenburg ab.

Aus Sicht der Träger wird auch in Zukunft ein Bedarf für dieses Hilfeangebot bestehen.

Entwicklung der Fälle und Kosten der teilstationären Hilfen

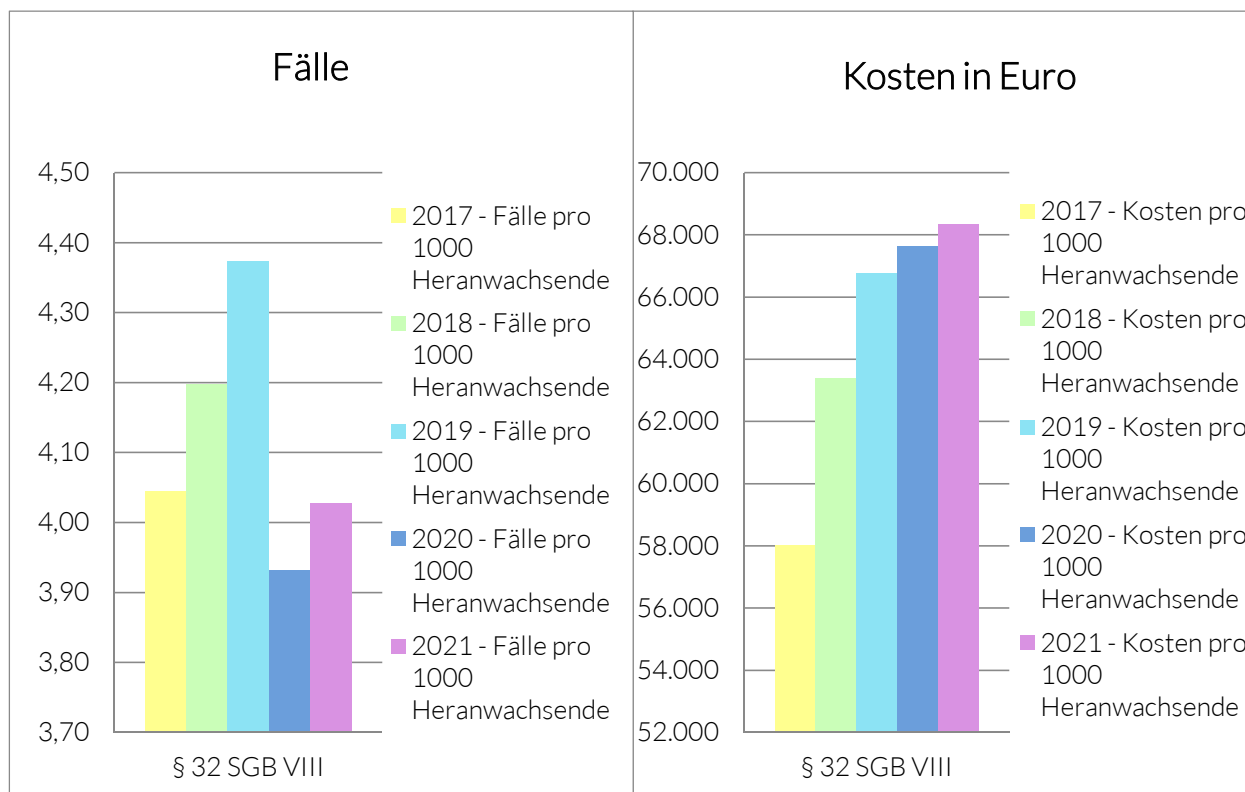


Abbildung 17: Fälle und Kosten der teilstationären Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die linke Abbildung 17 zeigt die Fälle der teilstationären Hilfen gemäß § 32 SGB VIII. Bis 2019 sind die Fälle auf 4,37 je 1.000 Kinder/Jugendliche angestiegen. Im Jahr 2020 sind diese um 10,07 Prozent gesunken.

Die Kosten pro 1000 Heranwachsende der teilstationären Hilfen steigen seit 2017 kontinuierlich an. Trotz sinkender Fälle im Jahr 2020 stiegen die Kosten (rechte Abbildung 17) um weitere 1,34 Prozent an. Seit 2017 sind die Kosten pro 1000 Heranwachsende der teilstationären Hilfen um 17,78 Prozent gestiegen.

3.2.4. Stationäre Hilfen

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege in Verbindung mit § 37 Abs. 2 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie kann je nach Einschätzung der aktuellen Lebenssituation des Kindes, den gefährdenden Umständen innerhalb der Herkunftsfamilie bzw. möglicher Perspektivvarianten entweder auf Dauer angelegt sein oder eine zeitlich befristete Lebensform bieten. Das Ziel dieser Intervention ist entsprechend vorher abzustimmen. Besteht die Intervention in der Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie, ist es zusätzlich erforderlich, dass eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen der Eltern angebahnt und sichergestellt ist. Elternarbeit stellt demnach einen konstitutiven Bestandteil dieser Hilfeform dar.

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche

Leistungsangebot (§ 33 SGB VIII)

- Angebot der Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie
- Zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt
- Schaffung und Ausbau geeigneter Formen der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37 Abs. 2 SGB VIII):

- Pflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- Kontinuierliche Begleitung der Pflegepersonen

Das Leistungsangebot des § 33 SGB VIII ist eine Hilfeleistung für den jungen Menschen, auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

Das Leistungsangebot des § 37 Abs. 2 SGB VIII richtet sich an die Pflegefamilie direkt.

Die Dauer der Hilfe ist sehr unterschiedlich. Das Ziel dieser Hilfeform kann die Rückführung in die Herkunftsfamilie sein. Die Rückführung in die Herkunftsfamilie kann auch erst nach mehreren Jahren zum Tragen kommen.

Statistische Zahlen gemäß § 33 SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle ohne umA absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro	Anzahl der Fälle umA
2017	126	5,10	1.303.521,03	52.729,30	2
2018	136	5,49	1.326.254,27	53.534,12	2
2019	142	5,70	1.488.849,96	59.740,39	1
2020	138	5,48	1.459.049,77	57.949,39	1
2021	146	5,76	1.487.629,90	58.734,60	2

Tabelle 16: § 33 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Statistische Zahlen zur Vollzeitpflege:

	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Pflegefamilien insgesamt	98	104	107	108
• davon Verwandtenpflege	25	29	24	28
Anzahl der Pflegekinder insgesamt (Ifd. Hilfen gem. § 33 SGB VIII)	116	124	132	135
• davon Verwandtenpflege	27	30	25	39

Tabelle 17: Zahlen zur Pflege, 2018 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 13.10.2022

In der Tabelle 17 sind die Familien und Pflegekinder dargestellt, die durch den Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, betreut werden.

Der Schritt in die Pflegefamilie muss als Schnittstelle klar gekennzeichnet sein und der Wechsel von Beziehungsmustern muss sich deutlich von zuvor traumatisierenden Eltern-Kind-Beziehungen unterscheiden. Nur dann kann ein Kind neue positive Beziehungserfahrungen sammeln und verschiedenen Beziehungen differenzieren. Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit den eigenen Eltern ist das Urvertrauen der Kinder zerstört und steht nun vor dem Wagnis, sich auf eine neue, emotional nahe und bedeutsame Beziehung einlassen zu müssen.

Besondere Herausforderungen stellen dabei oft unangemessene Erwartungen in Bezug auf die Entwicklung der Kinder, die Zuschreibung von Verhaltensproblemen auf den Charakter des Kindes, anstatt der negativen Implikationen des Kindes oder eine ablehnende Haltung der Herkunftseltern, die sich in emotionalen Verstrickungen befinden.

Gerade in akuten Situationen, die eine Unterbringung in einer Pflegefamilie erfordern, oder bei sehr jungem Alter des betroffenen Kindes, gilt es, adäquate Pflegefamilien zu belegen. Das Konzept einer Bereitschaftspflege, um situativ und flexibel reagieren zu können, wird als perspektivisches geeignetes Mittel gesehen.

In den letzten Jahren wurde deutlich, dass im Landkreis Nordwestmecklenburg die Anzahl der Inobhutnahmen von Klein- und Kleinstkindern zunahm. Die Aufnahme dieser Altersgruppe ausschließlich im Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) erwies sich als nicht händelbar.

Zunächst wurde darum im Jahr 2018 zusammen mit dem freien Träger der Jugendhilfe, dem Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz Rehna“ e.V., eine Clearing-Wohngruppe (CWG) für die Altersgruppe von 0 bis 6 Jahren vereinbart. Der dort vereinbarte Zeitraum von drei Monaten für das Clearing konnte nicht eingehalten werden, so dass die CWG in eine Wohngruppe für Klein- und Kleinstkinder umgewandelt wurde.

Um Klein- und Kleinstkinder aus Familien in Krisensituationen aufnehmen und altersgerecht versorgen zu können, wird das Projekt „Bereitschaftspflegestelle“ entwickelt. Ausgehend von den Bedarfen sollen zu Beginn 2 bis 3 Bereitschaftspflegestelle für den Landkreis mit einer Belegung von maximal 2 Klein- bzw. Kleinstkindern / Stelle geschaffen werden.

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Vollzeitpflege.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

Diese Hilfeform – als institutionalisierte Erziehung – eignet sich insbesondere für Kinder, denen eine neue familiäre Bindung, z.B. die Pflegefamilie, aufgrund ihrer traumatisch erlebten Familiensituationen nicht zugemutet werden kann. Die Wohngruppe kann hierbei den nötigen Abstand schaffen und schafft damit eine „neutrale“ Situation aus der heraus weiter der Versuch unternommen werden soll, die Verbindung mit der eigenen Familie wieder neu aufzubauen. Für ein Kind oder einen Jugendlichen, der nun in einer dieser Gestaltungsvariationen untergebracht wird, beginnt in seinem Lebenslauf ein neuer Abschnitt.

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche

Leistungsangebot:

- Angebot einer Einrichtung über Tag und Nacht
- Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten zur Entwicklungsförderung
- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel:
 - o eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder
 - o auf die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder
 - o auf längere Zeit angelegte Lebensform und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Beratung und Unterstützung der jungen Menschen zu Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung

Heimerziehung und betreute Wohnformen sollen bis zum Erreichen des Erziehungszieles auf Zeit beschränkt sein. Vollstationäre Unterbringung kann, je nach Einzelfall, ein längerfristiger Lebensort für junge Menschen sein.

Träger:

- Felicitas gGmbH
- Internationaler Bund e.V. Verband Nord – Mittleres Mecklenburg
- Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz" Rehna e.V.
- Kinder- u. Jugendhilfe-Verband Mecklenburg-Vorpommern/KJSH Stiftung
- Kinderwelt Wismar e.V.
- Kirsten Pochanke
- Sozialpädagogische Kinder- und Jugendgemeinschaft Schönberg e.V.

Im Jahr 2015 hat sich die Gesamtsituation in Deutschland bezugnehmend auf die Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund grundlegend geändert. Im Zuge dessen sind auch viele Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren ohne Eltern/Personensorgeberechtigte nach Deutschland gekommen.

Darauf hat der Landkreis Nordwestmecklenburg unter anderem mit der Schaffung weiterer Plätze in der stationären Unterbringung reagiert.

Statistische Zahlen des § 34 SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	187	7,56	6.035.326,47	244.137,64
2018	203	8,19	6.974.800,49	281.537,12
2019	229	9,19	8.202.891,77	329.142,60
2020	219	8,70	9.219.532,54	366.174,14
2021	224	8,84	9.544.219,71	376.824,85

Tabelle 18: § 34 SGB VIII ohne umA, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Jahr	Anzahl der Fälle absolut	Kosten in Euro
2017	55	1.868.501,40
2018	28	747.596,63
2019	6	302.283,26
2020	4	95.975,34
2021	20	301.754,67

Tabelle 19: § 34 SGB VIII nur umA, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Entwicklung der Fälle und Kosten der Stationären Hilfen

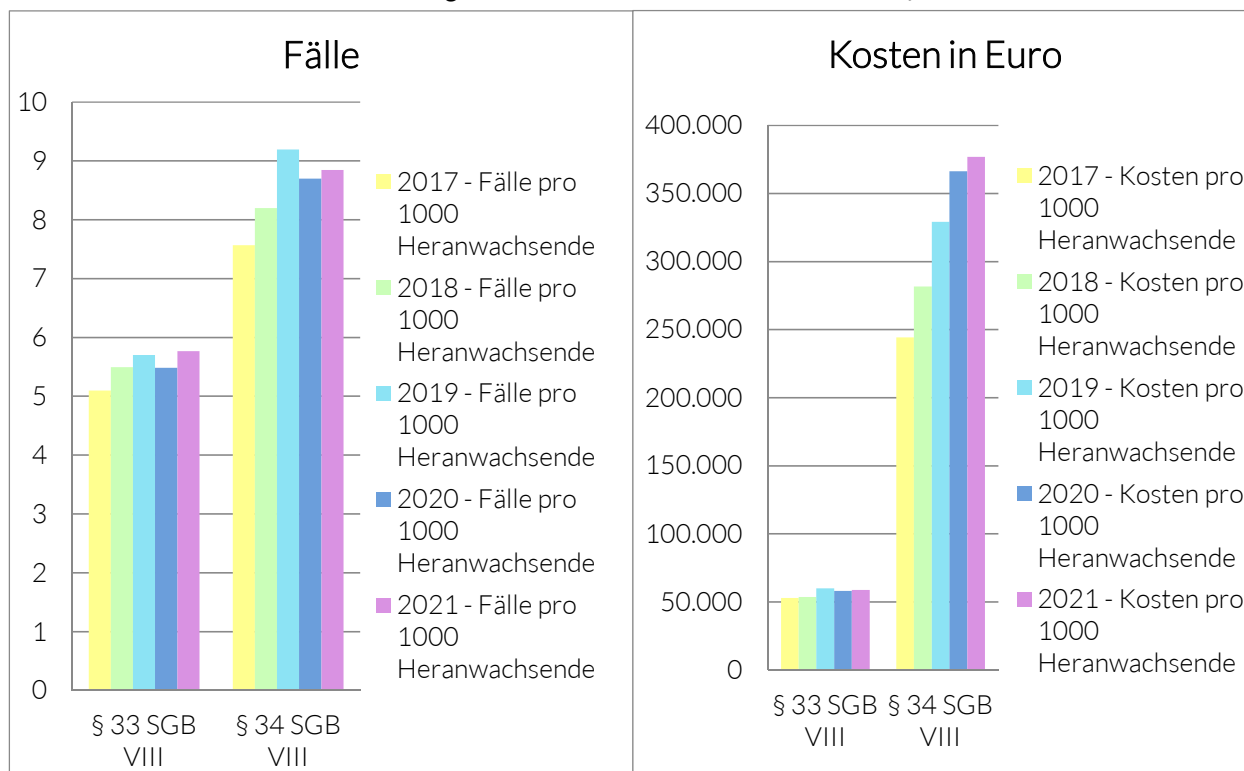


Abbildung 18: Fälle und Kosten der stationären Hilfen gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die linke Abbildung 18 zeigt die Entwicklung der Fälle je 1.000 Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren. Die Fälle der stationären Hilfen stiegen bis zum Jahr 2019, gingen im Jahr 2020 kurz zurück und steigen seit 2021 sowohl im Bereich der Hilfen nach § 33 SGB VIII als auch § 34 SGB VIII wieder an.

Die Kostenentwicklung der stationären Hilfen wird in der rechten Abbildung 18 dargestellt. In der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) verlaufen die Kosten ähnlich der Fallzahlen. Die Kosten gemäß § 34 SGB VIII hingegen sind seit 2017 steigend. Von 2017 bis 2021 sind die Kosten pro 1000 Heranwachsende in der Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen um fast 55 Prozent gestiegen.

Ort der Leistungserbringung

Die nachstehende Tabelle 20 liefert zusätzliche Informationen darüber, in welcher Region die Leistung erbracht wurde. Dabei wurde die stationäre Unterbringung von jungen Menschen gemäß §§ 34, 35, 35a und 41 SGB VIII insgesamt betrachtet. Die Unterteilung erfolgt nach:

- Betreuung im Landkreis Nordwestmecklenburg
- Betreuung außerhalb des Landkreises, aber in Mecklenburg-Vorpommern (M-V)
- Betreuung außerhalb des Bundeslandes M-V, aber in Deutschland

Erkennbar wird, dass in den Jahren von 2017 bis 2020 die durchschnittliche Fallzahl insgesamt gesunken ist und 2021 wieder leicht ansteigt. Gerade die Fälle, die im Landkreis Nordwestmecklenburg untergebracht wurden, sind zurückgegangen, sodass im Jahr 2021 durchschnittlich noch ca. 148 Kinder/Jugendliche betreut wurden. Die durchschnittliche Fallzahl der Kinder/Jugendlichen die außerhalb des Landkreises Nordwestmecklenburg, aber in Mecklenburg-Vorpommern betreut wurden, ist in den letzten Jahren um fast 30 Prozent gesunken. Die durchschnittliche Fallzahl der Kinder/Jugendlichen die außerhalb von M-V, in anderen Bundesländern Deutschlands betreut wurden, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, sodass 2021 fast 20 Prozent der Kinder/Jugendlichen außerhalb von M-V betreut wurden.

	Stationäre Betreuung	Gesamt	davon Betreuung im Landkreis Nordwestmecklenburg	davon Betreuung außerhalb des Landkreises, in M-V	davon Betreuung, außerhalb von M-V, in Deutschland
2017	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	221,42	171,42	32,00	18,00
	% Verteilung		77,42 %	14,45 %	8,13 %
2018	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	218,25	165,17	28,00	25,08
	% Verteilung		75,68 %	12,83 %	11,49 %
2019	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	218,08	158,50	25,67	33,92
	% Verteilung		72,68 %	11,77 %	15,55 %
2020	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	206,33	152,50	22,42	31,42
	% Verteilung		73,91 %	10,86 %	15,23 %
2021	Fallzahl im Jahresdurchschnitt	210,92	147,92	22,42	40,58
	% Verteilung		70,13 %	10,63 %	19,24 %

Tabelle 20: stationäre Betreuung nach Region, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 24.08.2022

Auswertung der jährlichen Rückmeldung der Träger zur Anzahl der Plätze und deren Belegung:

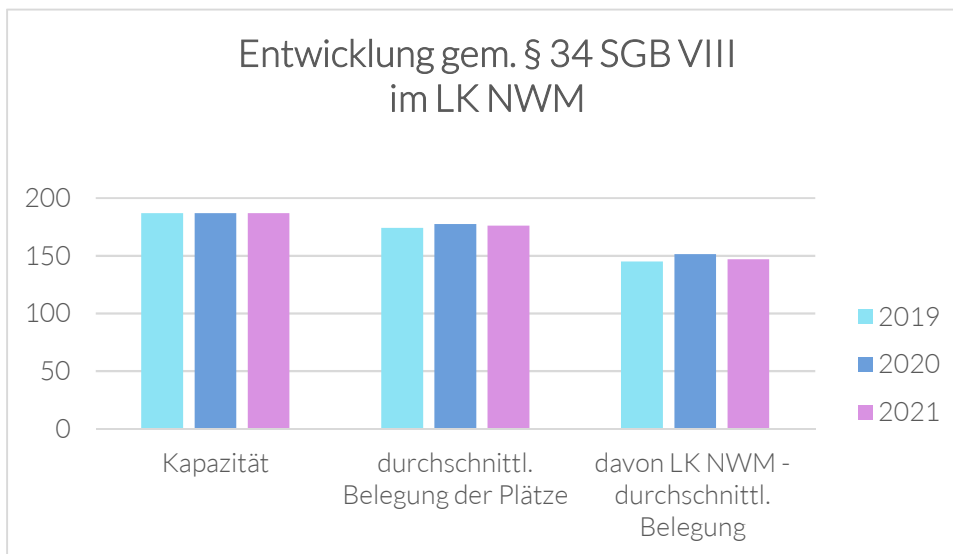


Abbildung 19: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 34 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus der Abbildung 19 ist erstens erkennbar, dass die durchschnittliche Belegung fast der Kapazität entspricht und somit kaum freie Plätze vorhanden sind. Die Belegung von Kindern/Jugendlichen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg ist in der Zeit von 2019 bis 2021 annähernd gleichgeblieben.

Zweitens ist aus der Abbildung bzw. den Rückmeldungen der Träger erkennbar, dass die Einrichtungen im Landkreis Nordwestmecklenburg auch von Kinder/Jugendliche anderer Landkreise belegt wurden.

Drittens wird aus der Abbildung 20 erkennbar, dass die Neuaufnahmen in den Einrichtungen im Landkreis Nordwestmecklenburg in 2020 im Vergleich zu den anderen Jahren sehr gering waren. Ein Grund dafür war die Corona-Pandemie.

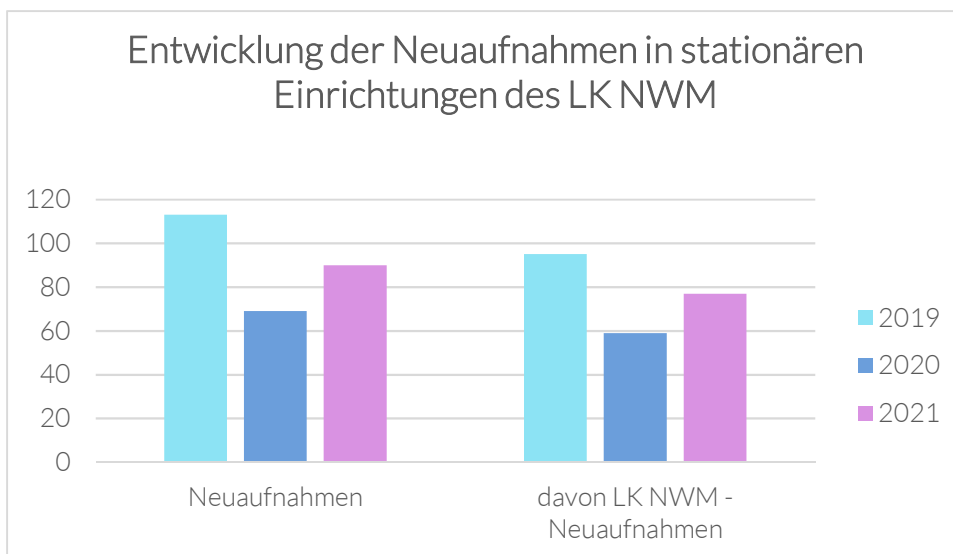


Abbildung 20: Entwicklung der Neuaufnahmen in stationären Einrichtungen

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 22.09.2022

Aus Sicht der Träger besteht zukünftig ein sehr hoher und ebenso spezifischer Bedarf. Als Grund wurde u.a. die gestiegene Anzahl der Neuaufnahmen benannt. Jedoch sind die individuellen Bedarfslagen – aufgrund von Vorerfahrungen, Traumatisierungen oder ähnlichen Situationen - der Kinder ein zusätzlicher Faktor für kommende Mehrbedarfe, da mit hoher Wahrscheinlichkeit im pädagogischen Alltag dabei mitgebrachte Belastungen, Verhaltensmuster und psychopathologische Gegebenheiten bei betroffenen Kindern und Jugendlichen zeigen.

Aus Sicht des Landkreises führt die Entwicklung der vergangenen Jahre, die jungen Menschen im Landkreis Nordwestmecklenburg wohnortnah unterzubringen sowie ein veränderter Bedarf, der sich auch in den Fallzahlen widerspiegelt, zu der Notwendigkeit neue Kapazitäten zu schaffen.

Kritisch erleben Sozialarbeiter die Situation, wenn eine sozialpädagogische Diagnose ihrerseits einen bestimmten Unterbringungsbedarf für das Kind belegen, es jedoch keinerlei freie Unterbringungsressourcen hierfür gibt. Nicht selten sind dann Alternativen oder Ausweichmöglichkeiten gefragt, die jedoch nicht vollumfänglich die spezifischen Bedarfe von Kindern decken. Geht es hierbei doch nicht nur allein um die Frage einer Unterbringung, im faktischen Sinne der Begrifflichkeit, sondern um eine notwendige und geeignete Hilfeform.

Besondere Merkmale der therapeutischen Heimerziehung bestehen in einer Kopplung von gezielten pädagogischen und therapeutischen Handeln, wobei grundlegend der Schwerpunkt der erzieherischen Aufgabe auf einer gezielten pädagogisch-therapeutischen Einflussnahme liegt.

Daher werden künftig auch spezifische Ausrichtungen in der Heimerziehung, z.B. therapeutische bzw. heilpädagogische Ansätze als erforderlich erachtet.

3.2.5. Weitere Hilfen

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Unterstützungsmaßnahme insbesondere für Jugendliche, die sich in einer sehr schwierigen Lebenssituation befinden. Sie findet außerhalb der Familie des Jugendlichen statt und soll dem betroffenen Jugendlichen helfen, sein Leben selbstständig bewältigen zu können und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Für eine Betreuung wird der Jugendliche in der Regel aus der Familie herausgenommen und lebt für eine längere Zeit alleine oder in einer Jugend-Wohngemeinschaft sowie von einer Fachkraft über einen längeren Zeitraum begleitet.

Zielgruppe:

- Jugendliche, die eine intensive Unterstützung zur sozialen Integration benötigen

Leistungsangebot:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Unterstützung der individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen, Rat und Hilfe zu spezifischen Themen (z.B. Alkohol- und Drogenkonsum, Sexualität)
- Hilfestellung bei der allgemeinen Bewältigung des Lebensalltags
- Zielt auf eine eigenverantwortliche Lebensführung der Jugendlichen ab.
- Ist in der Regel auf längere Zeit angelegt.

Die Hilfe kann sowohl ambulant als auch stationär erfolgen.

Statistische Zahlen des § 35 SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle absolut	Kosten in Euro
2017	1	1.736,63
2018	1	39.836,63
2019	1	97.471,69
2020	1	74.771,62
2021	2	15.751,08

Tabelle 21: Stationäre Hilfe gemäß § 35 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Im letzten Planungszeitraum wurde keine ambulante Hilfe gemäß § 35 SGB VIII geleistet.

3.3. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII erhalten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter drei spezifischen Voraussetzungen:

- Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand, bzw. von seelischer Behinderung bedroht
- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate
- dadurch verursachte Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als soziales Integrationsrisiko

Es besteht dann ein Rechtsanspruch auf vielfältige ambulante wie auch stationäre Hilfen von der Schulbegleitung oder Freizeitassistenz bis hin zur Unterbringung in einer heilpädagogischen Einrichtung. Ob bei der Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand eine Krankheit oder eine Behinderung vorliegt bzw. drohender Behinderung vorliegt, muss im Einzelfall differentialdiagnostisch festgestellt werden.

Zielgruppe:

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen

Leistungsangebot:

- Hilfe in ambulanter Form
- Hilfe in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen
- Hilfe durch geeignete Pflegepersonen
- Hilfe in stationärer Form
- Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten sind in § 35a SGB VIII beschrieben

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist eine individuelle Lebensführung, die der Würde des Menschen entspricht, zu ermöglichen. Weiter soll die Hilfe die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern sowie Betroffene befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Hauptziel der Eingliederungshilfe ist die inklusive Gesellschaft und der Abbau von Hemmnissen und Benachteiligungen.

Die Trägerlandschaft zur Deckung des Bedarfs gemäß § 35a SGB VIII ist sehr vielfältig, sodass je nach Einzelfall entschieden wird.

Statistische Zahlen des § 35a SGB VIII:

Jahr	Ambulante Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	42	1,70	661.917,04	26.775,50
2018	74	2,99	929.476,21	37.518,21
2019	55	2,21	961.149,17	38.566,29
2020	63	2,50	907.958,88	36.061,60
2021	70	2,76	1.426.561,59	56.323,50

Tabelle 22: Ambulante Hilfe gemäß § 35a SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Jahr	Teilstationäre Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	2	0,08	12.640,85	511,34
2018	1	0,04	9.490,43	383,08
2019	2	0,08	13.061,16	524,08
2020	2	0,08	15.290,65	607,30
2021	3	0,12	25.120,16	991,79

Tabelle 23: Teilstationäre Hilfe gemäß § 35a SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Jahr	Stationäre Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	10	0,41	411.381,02	16.640,95
2018	13	0,52	474.937,67	19.170,81
2019	12	0,48	473.604,13	19.003,46
2020	11	0,44	519.811,31	20.645,46
2021	15	0,59	470.779,70	18.587,32

Tabelle 24: Stationäre Hilfe gemäß § 35a SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Im Bereich der ambulanten Hilfe ist die häufigste Form der Hilfe der Einsatz eines Integrationshelfers. Zu dessen Aufgaben gehören:

- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- Stärkung der Sozialkompetenz, Hilfestellung beim Aufbau von sozialen Kontakten
- Förderung der Eingliederung in die jeweilige Betreuungsform
- Begleitung und Unterstützung im Bereich des schulischen Lernens
- Begleitung bei der Alltagsbewältigung

Der Einsatz von Integrationshelfer bei der Begleitung und Unterstützung im Bereich des schulischen Lernens dient der Unterstützung der Schüler bei der Inklusion im Bereich Schule. Die schulischen Angebote zur Inklusion, welche durch die Verordnungslage des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Mecklenburg-Vorpommern, sind an vielen Schulen nur unzureichend ausgebaut, so dass die öffentliche Jugendhilfe hier zum Wohle der Schüler einspringen muss.

Die Ausführungen drängen mehr und mehr auf den gesonderten Blick, der die professionelle Haltung, die Herausforderungen mit dem „mitgebrachten Rucksack“ der Kinder, die individuelle Gestaltungspflicht und den spezifischen Auftrag der Heimerziehung erfordert – also die Ausgestaltung eines Settings für spezifische Bedarfe in einer fachlich-qualitativen Form.

Zielgruppe für therapeutische Konzepte, hierbei die Heimerziehung, sind Kinder und Jugendliche, die eine signifikant hohe Symptomatik bei verhältnismäßig geringen Ressourcen aufweisen und damit eine besonders belastete Zielgruppe darstellen. Häufig weisen diese Kinder und Jugendlichen zusätzlich im Vorfeld relativ ausgedehnte Jugendhilfelaufbahnen auf. Besondere Merkmale der therapeutischen Heimerziehung bestehen in einer Kopplung von gezielten pädagogischen und therapeutischen Handeln, wobei grundlegend der Schwerpunkt der erzieherischen Aufgabe auf einer gezielten pädagogisch-therapeutischen Einflussnahme liegt. Ziel ist, belastende Erlebnisse zu verarbeiten, notwendige Kompetenzen zu fördern und einen Wiederanschluss an eine altersgemäße Entwicklung zu erfahren (vgl. Krug, 2015).

Die reine Ausgestaltung in klassischen Regel-Wohngruppen erscheint hier nicht mehr völlig ausreichend und bedarfsgerecht – zumindest nicht in der breiten Masse. Die Entscheidung, welches Kind in welche spezifische vollstationäre Einrichtung untergebracht wird, kann nur der individuelle Blick gewähren. Da jeder „Fall“ anders gelagert ist und unterschiedliche Voraussetzungen mit sich bringt, ist es sinnhaft auch nach besonderen Unterbringungsangeboten zu schauen. Diese müssen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Eine gute Abstimmung und stetige Evaluation sowie Anpassung im Hilfeprozess ist unter der Betrachtung der Vorkenntnisse hierfür zwingende Voraussetzung.

Wenn also Kinder keine positiven Bindungserfahrungen von Beginn an erleben durften oder konnten, ist davon auszugehen, dass die weiteren Lebens-/Entwicklungswege deutlich eingeschränkt bzw. gestört sind. Stabile sichere Bindungen sind demnach essentiell. Hinsichtlich dieser Auswirkungen wird deutlich, dass *Verhalten* bei Kindern kein Zufall ist. Entwicklungsförderliche und entwicklungshinderliche Erfahrungen von Kindern führen ggf. zu Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungsrückschritten oder kindlichen Irritationen, also Verhaltensauffälligkeiten, Nichts bleibt ohne Folgen (vgl. Krenz, 2012).

Der Begriff „Bindungsstörungen“ ist einem klinischen Störungsbild zuzuordnen. Nicht jedes Kind, welches desorganisierte Bindungsmuster aufweist, findet sich in dieser pathologischen Begrifflichkeit wieder. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Ursachen eines klinischen Störungsbildes in der Vergangenheit von unsicheren, ambivalenten oder desorganisierten Bindungserfahrungen liegen. Der sprichwörtliche Schritt zum klinischen Störungsbild ist also nicht allzu weit (vgl. Iwanski und Zimmermann, 2020 sowie Brisch, 2010).

Die Gefahr einer erheblichen Minderung der Fähigkeit, selbst stabile Bindungen zu anderen Menschen aufbauen zu können sowie diese konstant und in vertrauensvoller Wechselseitigkeit aufrechterhalten zu können, ist bei diesen Kindern wesentlich höher (vgl. Jans und Vloet, 2020).

Daher ist der fokussierte Blick weiter auf Störungsbilder interessant. Hierunter sind pathologische Beziehungsmuster von Kindern gegenüber ihren Bezugspersonen zu verstehen, die eine extreme Störung der Bindungs-Explorations-Balance beinhalten, also der Nähe-Distanz-Regulation in der Beziehung zum Kind. Voraussetzungen hierfür sind extreme familiäre Bedingungen, in denen bestehende Beziehungen von Vernachlässigung, Misshandlungen geprägt sind oder es zu mehreren Bindungsabbrüchen kommt. Es fehlt an kontinuierlicher Zuwendung durch stabile Bindungspersonen. Diesen Problematiken stehen Sozialarbeiter vermehrt gegenüber. Auch zeigen sich die Ausprägungen deutlicher.

Erst wenn Belastungen über das im entsprechenden Entwicklungsstadium Normale wesentlich hinausgeht, wird sie zu einer psychischen Störung. Die häufigsten Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen sind Verhaltensstörungen und emotionale Störungen im Kindes- und Jugendalter. Insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung, die dauerhaft bestehen, führen zu häufig desorganisierten Bindungsmustern und sind nicht

selten Ausdruck traumatisierender und hochgradig inkonsistenter Beziehungserfahrungen. Hier bedarf es professionellerer Hilfe und eine Kopplung pädagogischer sowie therapeutischer Interventionen (vgl. Jacobi, 2017 und Vloet, 2020).

Durch das Inkrafttreten des „neuen“ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 werden sich in Hinblick auf die Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einige wichtige Änderungen zum 01.01.2028 ergeben. Diese Änderungen des Gesetzes, dass dann die Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige „aus einer Hand“ gewähren soll, hat Auswirkungen auf die Struktur eines Jugendamtes. Diese Strukturveränderungen müssen bereits jetzt auf den Weg gebracht werden, damit sie spätestens zum 01.01.2027, zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes, zur Eingliederungshilfe wirksam werden.

Entwicklung der Fälle und Kosten der Hilfe gemäß § 35a SGB VIII

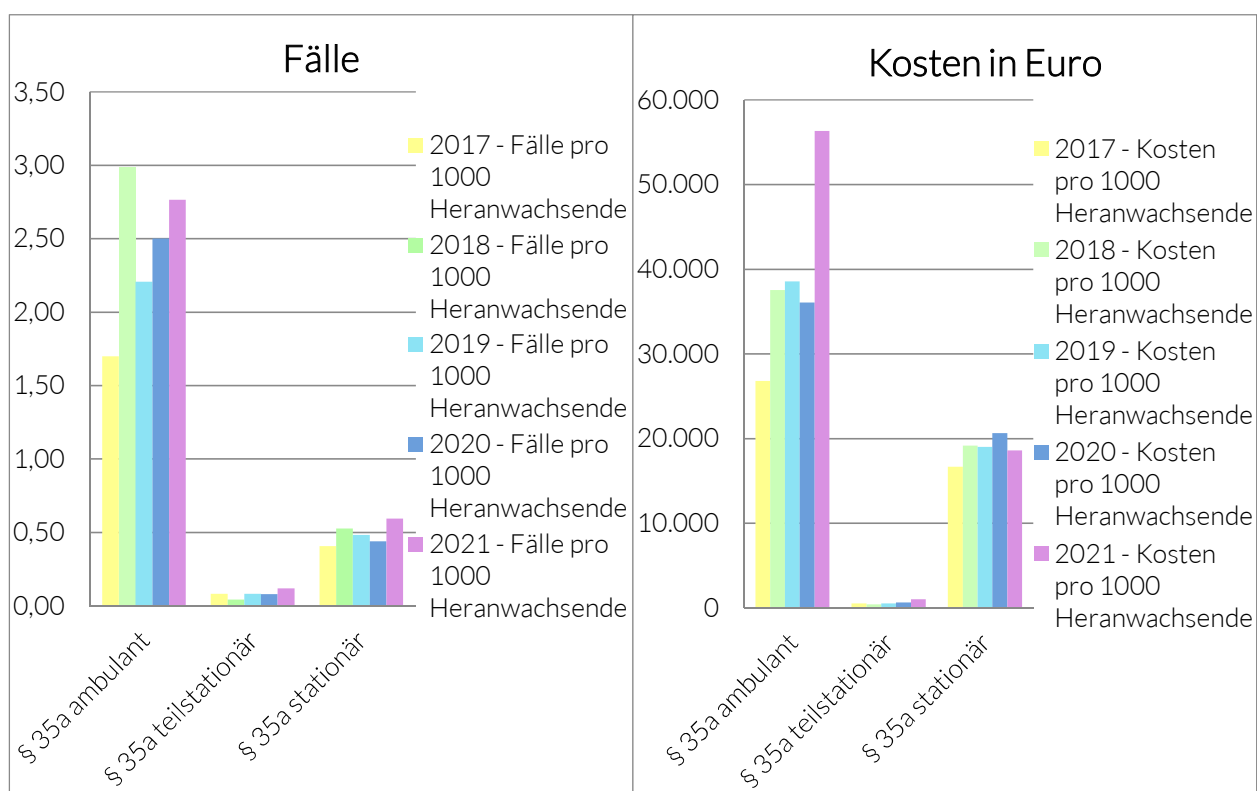


Abbildung 21: Fälle und Kosten gemäß § 35a SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die linke Abbildung 21 zeigt die Fälle je 1.000 Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren gemäß § 35a SGB VIII.

Im letzten Planungszeitraum ist auffällig, dass die Fallzahl der ambulanten Hilfen 2018 und 2021 am höchsten waren. 2021 lag die ambulante Hilfe bei ca. 2,8 je 1.000 Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren.

Die stationären Hilfen sind bis 2018 gestiegen, die zwei darauffolgenden Jahre gesunken und 2021 wieder angestiegen. Im Jahr 2021 erhielten ca. 0,6 Heranwachsende je 1.000 eine stationäre Hilfe.

Die Kostenentwicklung ist im Bereich der ambulanten Hilfen deutlich angestiegen, sodass 2021 eine Spitze mit 56.323,50 Euro je 1.000 Kinder/Jugendlichen zu verzeichnen ist.

Die Kostenentwicklung der stationären Hilfen zeigt 2020 eine Spitze mit 20.645,46 Euro je 1.000 Kinder/Jugendlichen.

3.4. § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Zielgruppe:

- junge Volljährige
- Hilfe wird in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gewährt

Leistungsangebot:

- Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Hilfe zur eigenständigen Lebensführung
- Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe
- Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII, §§ 28 bis 30 SGB VIII, §§ 33 bis 36 SGB VIII, § 39 und § 40 SGB VIII.

Die Träger, mit denen die Leistung vereinbart wurde, sind in den vorangegangenen Punkten bereits genannt.

Statistische Fallzahlen des § 41 SGB VIII:

Jahr	Ambulante Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren	Stationäre Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren	Kosten in Euro (ambulant und stationär)	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	18	4,79	23	6,12	409.848,24	109.089,23
2018	23	6,10	24	6,36	477.892,57	126.728,34
2019	35	8,94	38	9,70	665.386,12	169.914,74
2020	31	7,94	40	10,24	609.445,08	156.067,88
2021	22	5,66	28	7,20	714.678,56	183.674,78

Tabelle 25: § 41 SGB VIII ohne umA, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Jahr	Ambulante Fälle absolut	Stationäre Fälle absolut	Kosten in Euro
2017	6	39	532.289,84
2018	23	49	806.100,81
2019	25	31	376.643,21
2020	21	13	211.159,11
2021	2	4	84.502,74

Tabelle 26: § 41 SGB VIII nur umA, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Entwicklung der Fälle und Kosten für die Hilfe für junge Volljährige

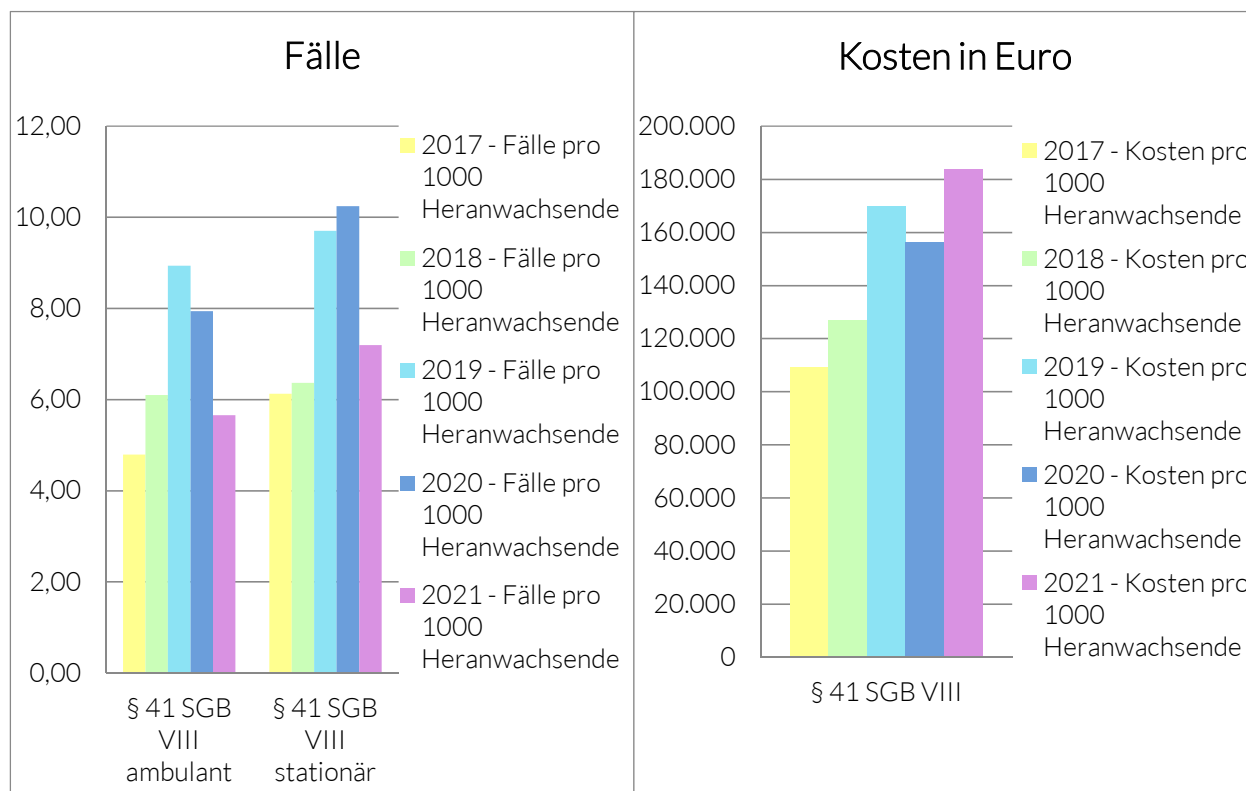


Abbildung 22: Fälle und Kosten für § 41 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die linke Abbildung 22 zeigt zum einen die Entwicklung der Fälle in der ambulanten und zum anderen in der stationären Hilfe gemäß § 41 SGB VIII. Zu erkennen ist, dass die ambulante Hilfe bis 2019 auf ca. 9 Heranwachsende je 1.000 angestiegen und seitdem bis zum Jahr 2021 um 36,69 Prozent gesunken ist. Die Fallzahlen der stationären Hilfen erreichten 2020 einen Höchstwert von 10,24 pro 1000 Heranwachsende. 2021 sanken diese wiederum auf 7,20 Heranwachsende je 1.000.

Die Kosten werden hier für die ambulanten und stationären Hilfen zusammen dargestellt (rechte Abbildung 22). Die Kostenentwicklung ist, bis auf ein Absinken in 2020, in allen Jahren steigend. Im Jahr 2021 sind die Kosten der ambulanten und stationären Hilfen im Bereich des § 41 SGB VIII auf insgesamt 183.674,78 Euro je 1.000 Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren gestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2017 sind die Kosten um 68,37 Prozent gestiegen.

Zu berücksichtigen ist hier, dass die jungen Menschen, die zusätzlich zur Hilfe gemäß § 41 SGB VIII eine Hilfe nach § 35a SGB VIII erhalten, in beiden Abbildungen mit inbegriffen sind.

Durch das Inkrafttreten des „neuen“ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 haben sich in Hinblick auf die Hilfe für junge Volljährige einige Änderungen ergeben, wodurch vor allem in diesem Bereich zukünftig steigende Kosten erwartet werden müssen.

Jungen Volljährigen werden mit dieser Gesetzesänderung die Hilfen gem. §41 i.A. §27 ff. SGB VIII zur Verfügung gestellt, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht erwarten lässt.

Das Jugendamt wurde in diesem Zusammenhang mit einem Prüfungsauftrag ausgestattet. Hierbei ist festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt und daher eine Gefahr in der Entwicklung des jungen Volljährigen droht. Ist dies der Fall, so **muss** (im vorherigen Kinder- und Jugendhilfegesetz lautete dieser Passus noch soll) in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden und dies solange, bis eine Gefahr für die Entwicklung nicht mehr vorliegt (im Normalfall bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in Ausnahmefall allerdings auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

Hinzu kommt, dass eine Beendigung der Hilfe eine erneute Gewährung der oder Fortsetzung der Hilfe nicht ausschließt (Coming-Back-Option). Somit haben die jungen Volljährigen künftig die Möglichkeit, auch nach erfolgter Einstellung der Hilfe, erneut Hilfen zur Erziehung zu beantragen.

Außerdem können junge Volljährige seit der Gesetzesänderung Hilfen beziehen, obwohl sie vor der Erlangung der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe erhalten haben.

Die grundsätzlichen Änderungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig zu einem drastischen Anstieg der Fallzahlen und damit verbunden auch zu steigen Kosten in diesem Bereich führen.

3.5. Andere Aufgaben: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Im Jahr 2015 hat sich die Gesamtsituation in Deutschland bezugnehmend auf die Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund grundlegend geändert. Im Zuge dessen sind auch viele Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren ohne Eltern/Personensorgeberechtigte nach Deutschland gekommen.

Dies führte zur Änderung der Rechtsgrundlagen im SGB VIII mit Wirkung vom 01.11.2015. Zu diesem Zeitpunkt trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 in Kraft. Unter anderem wurde hierbei eine Ergänzung des § 42 SGB VIII durch den § 42a SGB VIII vorgenommen werden, der sich mit der Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise befasst.

Die aktuelle Situation der Ukraine und ihren flüchtenden Familien stellt die europäischen Staaten erneut vor ähnliche Situationen.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche (im Alter von 0 bis unter 18 Jahren)

Aufgabe:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet ein Kind oder Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder den Jugendlichen besteht und
- die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (Verweis § 42a SGB VIII).

§ 42a SGB VIII Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Zielgruppe:

- unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Aufgabe:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet ein ausländisches Kind oder Jugendlichen in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen Folgendes einzuschätzen:

- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch das Verteilungsverfahren gefährdet ist.
- sich eine mit dem jungen Menschen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält.
- das Wohl des jungen Menschen eine geeignete Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen erfordert.
- der Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen eine Verteilung innerhalb von 14 Tagen ausschließt.

Das Jugendamt leistet im Rahmen der Inobhutnahme:

- Sicherung des Kindeswohls inklusive des notwendigen Unterhaltes
- Wahrnehmung der notwendigen Rechtshandlungen (Sicherung der gesetzlichen Vertretung)
- Clearing im Zusammenhang mit Perspektivklärung
- Überleitung in Anschlussmaßnahmen

Sicherstellung der Aufgabe gemäß § 42 und § 42a SGB VIII

Durch den Anstieg der Anzahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ab dem Jahr 2015 mussten der Landkreis sowie die im Landkreis tätigen Träger sich der Herausforderung stellen.

Träger:

- Jugendhilfzentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V., mit dem Standort in Rehna und einer Kapazität von 6 Plätzen

Bis November 2018 wurden die notwendigen Bedarfe im Rahmen der Inobhutnahme gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII durch das Jugendhilfzentrum „Käthe Kollwitz“ in Rehna in Kooperation mit der felicitas gGmbH gedeckt. Da 2018 die Zuweisungen durch die umAs stark zurückgegangen sind, wurden die Kapazitäten beim Jugendhilfzentrum „Käthe Kollwitz“ von 12 auf 6 reduziert sowie bei der felicitas gGmbH vollständig aufgelöst.

Statistische Zahlen des § 42 und § 42a SGB VIII:

Jahr	Anzahl der Fälle absolut	Anzahl der Fälle pro 1.000 Heranwachsende unter 18 Jahren	Kosten in Euro	Kosten pro 1.000 Heranwachsende in Euro
2017	75	3,03	415.219,14	16.796,21
2018	67	2,70	734.183,94	29.635,26
2019	69	2,77	425.217,77	17.061,94
2020	62	2,46	433.746,52	17.227,20
2021	70	2,76	430.664,17	17.003,48

Tabelle 27: § 42 SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Jahr	Anzahl der Fälle absolut	Kosten in Euro
2017	47	1.012.972,26
2018	13	81.242,78
2019	4	9.567,24
2020	8	39.911,76
2021	17	70.290,31

Tabelle 28: § 42a SGB VIII, 2017 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Im Jahr 2017 wurden noch ca. 3,1 von 1.000 Kindern/Jugendlichen in Obhut genommen. Diese Fallzahl ist im Jahr 2020 auf ca. 2,5 Kinder gesunken und dann im Jahr 2021 wieder angestiegen auf 2,76 Kinder/Jugendliche. Aufgrund der Flüchtlingssituation sind auch im Landkreis Nordwestmecklenburg ab dem Jahr 2016 die Zahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer angestiegen, sodass 2017 insgesamt 47 Kinder/Jugendlichen in Obhut genommen wurden. Im Jahr 2018 ging die Zahl der umAs im Bereich der Leistungen nach § 42 SGB VIII deutlich zurück, steigt seit 2021 jedoch wieder an.

Entwicklung der Fälle und Kosten für die Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren

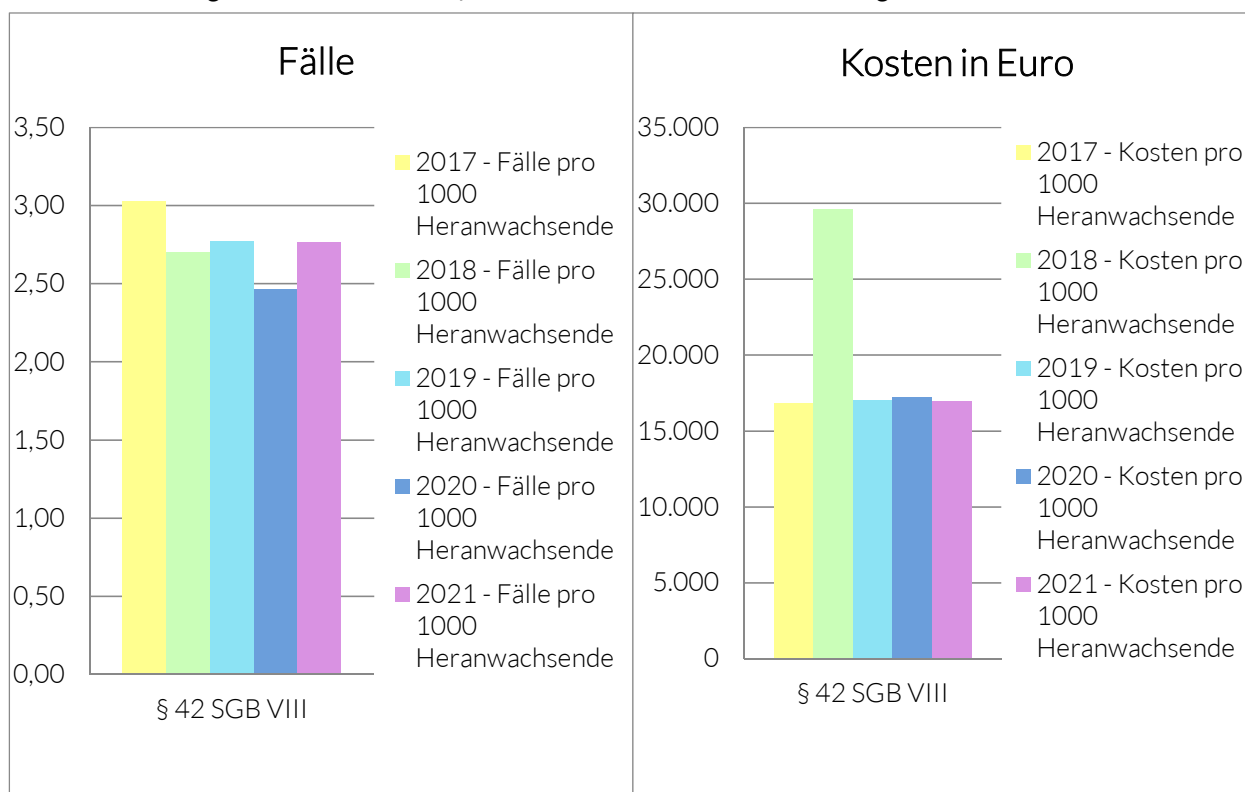


Abbildung 23: Fälle und Kosten des § 42 SGB VIII

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 28.10.2022

Die linke Abbildung 23 zeigt die Fälle pro 1000 Heranwachsende nach § 42 SGB VIII. Die Fallzahlen steigen und sinken jährlich und liegen zwischen 2,46 (2020) und 3,03 (2017). Bis auf einen deutlichen Anstieg im Jahr 2018, betragen die Kosten des § 42 SGB VIII kontinuierlich um die 17.000 Euro pro 1.000 Heranwachsende.

3.6. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Zu den anderen Aufgaben des Fachdienstes Jugend gehören unter anderem folgende: Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII), Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII), Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII) und Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII). Alle Aufgaben werden mit Zielgruppe, Angebot und Statistischen Zahlen beschrieben.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche

Aufgabe:

- Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen.
 - o Es hat bei folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:
 - Kindschaftssachen
 - Abstammungssachen
 - Adoptionssachen
 - Ehewohnungssachen
 - Gewaltschutzsachen
- Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen
- bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen ein
- weist auf weitere mögliche Hilfen hin (Bericht über den Beratungsprozess)

Statistische Zahlen zur Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten:

Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.	2020	2021
1. Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)	14	9
2. Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB)		
o Vollständige Übertragung	9	10
o Teilweise Übertragung	5	4

Tabelle 29: Information zum Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, 2020 und 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 03.01.2023

§ 51 SGB VIII Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

Zielgruppe:

- Leibliche Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben oder diese Entscheidung für sich bereits getroffen haben
- Bewerber, die ein nicht leibliches Kind adoptieren möchten
- Bewerber, die das leibliche Kind des Ehepartners adoptieren möchten (Stiefelternadoption)

Aufgabe:

- Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme den Elternteil über die Möglichkeit der Einsetzung der Einwilligung zu belehren
- Einwilligung kann das Familiengericht erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Belehrung ersetzen
- Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassen seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort durch das Jugendamt innerhalb von 3 Monaten nicht ermittelt werden kann
 - o Das Jugendamt hat den Elternteil mit der Belehrung über Hilfen zu beraten, die die Erziehung in der eigenen Hilfe ermöglichen.
 - o Beratung bedarf es nicht, wenn für das Kind eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens zu erwarten ist.
 - o Steht den miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu beraten.

Im Weiteren sind die Aufgaben im Adoptionsvermittlungsgesetz vom 22.11.2001, zuletzt geändert durch das Gesetz am 21.06.2021, enthalten.

Statistische Zahlen zur Adoption:

	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Bewerberpaare, zu denen ein Kind zur Adoptionspflege ¹³ vermittelt wurde	11	12	12	17
Anzahl der Adoptionsbewerberpaare, die ein Kind in Vollzeitpflege im Rahmen von § 33 SGB VIII aufgenommen haben ¹⁴	1	2	3	3
Anzahl der Adoptionsbeschlüsse	5	5	12	16
• davon Stiefelternadoptionen ¹⁵	1	4	6	10

Tabelle 30: Information zur Adoption sowie Zahlen von 2018 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 17.10.2022

¹³ Adoptionspflege: Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis. Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur "Eingewöhnung" bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen. (Literatur: <https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Definitionen/A/Adoptionspflege.html>).

¹⁴ siehe Punkt 3.2.4 Stationäre Hilfen.

¹⁵ Hiermit ist die Annahme des Kindes der Ehepartnerin oder des Ehepartners gemeint bzw. die Annahme durch bis zum dritten Grad verwandte Personen. (Literatur: https://service.jena.de/sites/default/files/2019-03/Adoptionsbrosch%C3%BCre%20Jena%20und%20Partner_0.pdf, Seite 3).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 5 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG) gehört die Begleitung zur Identitätsfindung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor, während und nach dem Adoptionsverfahren zu den Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle.

Identitätsfindungen	2018	2019	2020	2021
Eingänge	90	75	80	70
Erfolgreich abgeschlossen	40	30	30	25

Tabelle 31: Information zur Adoption sowie Zahlen von 2018 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 17.10.2022

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Zielgruppe:

- straffällig gewordene Jugendliche und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr

Aufgabe:

- Das Jugendamt hat nach Maßgabe des §§ 38 und 50 JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.
- Hat der Jugendliche oder junge Volljährige einen Anspruch oder ist eine Hilfe bereits gewährt worden, ist das Gericht unverzüglich darüber zu informieren.
- Der Jugendliche oder junge Volljährige soll im gesamten Verfahren betreut werden.

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Angebot an junge Menschen im Alter von 14 bis 21 Jahren¹⁶, gegen die ein Ermittlungs- oder Jugendstrafverfahren eingeleitet wurde sowie an deren Eltern und andere Betreuungspersonen. Junge Menschen sollen verschiedene vielfältige Hilfestellungen und Betreuungen aus sozialpädagogischer Sicht gewährt werden. Als Beispiel sind gutachtliche Stellungnahmen, die Teilnahme an den Gerichtsterminen sowie durch die Überweisung der Erfüllung richterlicher Auflagen und Weisungen zu nennen. Die Jugendgerichtshilfe arbeitet eng mit den Justizorganen zusammen und ist damit Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafrecht.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg gab es in den letzten Jahren verschiedene Eingänge bei der Jugendgerichtshilfe (siehe Tabelle 32). Für eine bessere Vergleichbarkeit der Fallzahlen pro Jahr wird hier die Bezugsgröße von 1.000 Jugendlichen und Heranwachsenden (im Alter von 14 bis unter 21 Jahren) hinzugezogen.

¹⁶ „Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“ (§ 1 Abs. 2 JGG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/BJNR007510953.html>.

Eingänge bei der Jugendgerichtshilfe		2018	2019	2020	2021
1	Anklageschriften ¹⁷	217	211	203	215
	je 1.000 Jugendliche und Heranwachsende	23,39	22,61	21,74	23,02
2	richterliche Ermahnungen	180	174	159	168
	je 1.000 Jugendliche und Heranwachsende	19,40	18,65	17,03	17,99
3	Akten der Staatsanwaltschaft ¹⁸	108	128	131	112
	je 1.000 Jugendliche und Heranwachsende	11,64	13,72	14,03	11,99
4	Einstellungen	107	117	135	131
	je 1.000 Jugendliche und Heranwachsende	11,53	12,54	14,46	14,03
Summe der Fallzahl aus Anklagen und Akten		325	339	334	327
je 1.000 Heranwachsende		35,03	36,32	35,77	35,01
<i>u. a. kommen noch weitere Eingänge hinzu:</i>					
Eingänge bei der Jugendgerichtshilfe		2018	2019	2020	2021
5	Ordnungswidrigkeit - Verfahren (Vermittlung von Auflagen)	25	23	20	22
	je 1.000 Jugendliche und Heranwachsende	2,69	2,46	2,14	2,36
6	Kindervorgänge, unter 14 Jahren (meistens mit Gesprächen)	73	71	63	66

Tabelle 32: Eingänge bei der Jugendgerichtshilfe, 2018 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 17.10.2022

Zusammenfassung Jugendgerichtshilfe

- Die Anklageschriften sind von 2018 bis 2020 gesunken und stiegen 2021 wiederum um fast 6 Prozent auf 23,02 pro 1.000 Jugendliche und Heranwachsende an.
- Die Akten der Staatsanwaltschaft stiegen bis zum Jahr 2020 auf ca. 14 pro 1.000 Jugendliche/Heranwachsende und sanken 2021 um 14,5 Prozent.
- Insgesamt sind die Fallzahlen der Anklagen und Akten im Vergleich zum vorherigen Planungszeitraum (2016: Fallzahl aus Anklagen und Akten 488) deutlich zurückgegangen.

§ 52a SGB VIII Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Zielgruppe:

- Eltern, die nicht verheiratet sind und ggf. voneinander getrennt lebend

Aufgabe:

- Unverzüglich nach Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat das Jugendamt die Mutter anzuschreiben. In diesem Schreiben wird ihr Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen angeboten.

¹⁷ mit Gerichtsverfahren¹⁸ ohne Gerichtsverfahren

- Das Jugendamt hat die Mutter auf folgendes hinzuweisen:
 - o Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung
 - o Die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Anerkennung erfolgen kann.
 - o Die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen.
 - o Die Möglichkeit eine Beistandschaft zu beantragen sowie deren Rechtsfolgen.
 - o Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge
 - o Angebot eines persönlichen Gespräches
- Die Beratung kann auch vor der Geburt erfolgen.
- Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

§ 55 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁹

Aufgabe:

- Das Jugendamt wird Beistand²⁰, Vormund²¹ oder Pfleger²² in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Fällen.
- Vor Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand möglich ist.
- Ein Mitarbeiter des Jugendamtes soll bei einer vollen VZÄ²³ höchstens mit 50 Vormundschaften oder Pflegschaften betraut sein.

Handlungsgrundsätze des Amtsvormunds: ²⁴

- Handelt ausschließlich im Interesse des Mündels und wahrt die ihm zustehenden Rechte
- Um die Interessen angemessen vertreten zu können, ist es erforderlich, die Biografie, Lebenssituation sowie Bedürfnisse und Interessen des Mündels zu kennen, um Zukunftsperspektiven zu entwickeln

¹⁹ Für ausländische Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland richtet sich das Erreichen der Volljährigkeit nach dem Recht des Herkunftslandes, d. h. für unbegleitete minderjährige Ausländer aus einigen Ländern besteht die Amtsvormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus (Art. 24 EGBGB). - Rechtsgrundlage bis 31.12.2022

²⁰ Die **Beistandschaft** für minderjährige Kinder (§§1712 ff. BGB) ist eine besondere Form der gesetzlichen Vertretung eines Kindes. Sie ist dabei ein freiwilliges Hilfsangebot für allein sorgeberechtigte (oder tatsächlich alleine sorgende) Elternteile, die nur auf Antrag eingerichtet wird. Im Rahmen der Beistandschaft umfasst die gesetzliche Vertretung die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Definition SGB VIII Kommentar Wiesner/Wapler, 6. Auflage).

²¹ Unter dem Begriff **Vormundschaft** im Sinne der §§ 1773 ff. BGB versteht man das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des minderjährigen Mündels zu sorgen. Ein Minderjähriger erhält gemäß § 1773 BGB einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung berechtigt sind oder wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Die Vormundschaft tritt entweder durch das Gesetz ein oder durch Anordnung des Familiengerichtes.

Es gibt folgende Formen der Amtsvormundschaft: **Gesetzliche Amtsvormundschaft:** in den Fällen der §§ 1673, 1791c BGB sowie § 1751 BGB tritt die Amtsvormundschaft kraft Gesetzes ein, die Vormundschaft beginnt somit automatisch. Das Familiengericht stellt lediglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft aus: **bestellte Amtsvormundschaft:** In den anderen Fällen wird der Vormund durch die richterliche Anordnung gemäß § 1774 BGB per Beschluss bestellt. - Rechtsgrundlage bis 31.12.2022

²² Unter dem Begriff **Pflegschaft** im Sinne der §§ 1909 ff. BGB versteht man die Übertragung einzelner Angelegenheiten der Personen- oder Vermögenssorge durch das Familiengericht auf einen Pfleger. Dabei wird der Aufgabenbereich genau festgelegt. Gemäß § 1915 BGB finden für die Pflegschaft die geltenden Vorschriften der Vormundschaft grundsätzlich entsprechende Anwendung. - Rechtsgrundlage bis 31.12.2022

²³ 1,0 VZÄ (Vollzeitäquivalent) entspricht 40 Wochenstunden bei Beamten und 39,5 Wochenstunden bei Angestellten. - Rechtsgrundlage bis 31.12.2022

²⁴ AG AV/AP BaWÜ: Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (Eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von neuen Perspektiven der Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund/ die Amtsvormündin bzw. den Amtspfleger/ die Amtspflegerin).

- Kümmert sich um die persönlichen Belange des Kindes, muss die Erziehung gewährleisten
- Schafft und erhält gegenseitiges Vertrauensverhältnis
- Achtet seine Mündel und bringt ihnen Wertschätzung entgegen, auch gegenüber der Herkunftsfamilie
- Pflegt regelmäßige Kontakte zum Mündel (in der Regel einmal monatlich in des Mündels gewöhnlicher Umgebung), richtet die Intensität der Beziehungen nach der individuellen Situation des Mündels aus
- Steht seinem Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung
- Bezieht sein Mündel aktiv in alle Hilfeplan- und Entscheidungsprozesse ein (Beteiligung), prüft dabei, ob der Wille des Mündels auch seinem Wohl entspricht
- Trifft offene und nachvollziehbare Entscheidungen
- Hält engen Kontakt u. a. zu den Pflegefamilien, Einrichtungen, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Eltern
- Kooperation mit dem sozialpädagogischen Dienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und anderen Fachdiensten und anderen Behörden

In den meisten Fällen müssen Mündel und Pfleger vorübergehend oder auf Dauer in Einrichtungen der Jugendhilfe oder bei Pflegefamilien untergebracht werden.

Ab dem Jahr 2015 ist der Personalbedarf in diesem Bereich akut gestiegen, da durch die Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen die Anzahl der Fälle im Bereich Vormundschaften stark gestiegen ist. Der Landkreis hat auf diese Situation reagiert und neue Stellen in diesem Bereich geschaffen und besetzt. Seit 2021 ist ein Anstieg von Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften, und damit auch im Bereich der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, zu verzeichnen.

Zum 01.01.2023 trat eine umfassende Reform des Vormundschaftsrechts in Kraft. Aufgrund dieser Reform ist mit einer Aufgabenerweiterung (Werbung und Abprüfung von Einzelvormündern, Beratung der Einzelvormünder und der Mündel von Einzelvormündern) und Arbeitsmehrbelastung im Bereich Vormundschaften zu rechnen und somit wird mit einem höheren Personalbedarf ab 01.01.2023 gerechnet.

Statistische Zahlen des § 55 SGB VIII:

	2018	2019	2020	2021
Gesetzliche Amtsvormundschaft	23	12	21	21
Bestellte Amtspflegschaft	56	66	72	71
Bestellte Amtsvormundschaft	141	139	109	141
• davon Amtsvormundschaft umA	64	42	18	28
Beistandschaften	1.162	1.185	1.158	1.162
Beurkundung gemeinsame Sorgeerklärung	514	480	415	375

Tabelle 33: Statistische Zahlen, Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, 2018 bis 2021

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 25.10.2022

Hinsichtlich der Zahlen der Beurkundung der gemeinsamen Sorgeerklärung ist anzumerken, dass die Beurkundungen nicht generell rückläufig sind, sondern Beurkundungen aufgrund der jeweils vorliegenden Personalsituation im Bereich Beistandschaften nur noch in diesem Umfang stattfinden konnten.

4. Handlungsziele

Dargestellt werden die Handlungsziele sowie die Ergebnisse des letzten Planungszeitraums von 2017 bis 2020. Die Planungsziele sind in der linken Spalte beschrieben und die Ergebnisse in der rechten.

Anschließend werden die Handlungsziele für den neuen Planungszeitraum 2023 bis 2025 aufgezeigt.

4.1. Handlungsziele und Ergebnisse aus dem Planungszeitraum 2017 bis 2020

Handlungsziele	Ergebnisse
1. §§ 16 bis 18 SGB VIII	
Das offene und anonyme Angebot ist hinsichtlich der Bedarfe zu prüfen bzw. weiter auszubauen, damit die Personensorgeberechtigten rechtzeitig Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen können.	Drei Träger für die offene und anonyme Beratung sichern diese an vier Standorten ab. Die Bedarfe steigen stetig. Es kommt zu Wartezeiten. Die Leistungsbeschreibungen werden ständig angepasst.
2. §§ 19 bis 21 SGB VIII	
Die Leistung ist weiter vorzuhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.	Die Bedarfe werden von einem Träger im Landkreis NWM umgesetzt. Das Angebot wurde weiterentwickelt.
3. §§ 27 ff SGB VIII	
<ul style="list-style-type: none"> o Die vorhandene Angebotsstruktur ist aufrecht zu erhalten und bedarfsgerecht anzupassen. Dabei müssen verschiedenen Hilfsangeboten aufgrund der Komplexität des Einzelfalls Berücksichtigung finden. o Im Bereich der stationären Hilfen sind die gestiegenen Bedarfe durch Schaffung neuer Kapazitäten sicher zu stellen. o Der Bedarf für Kinder unter 6 Jahre ist im Rahmen einer Inobhutnahme zu prüfen und neu sicherzustellen. o Die Suche nach geeigneten Pflegefamilien muss weiter intensiviert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> o Die Angebote innerhalb des Landkreises NWM sind bedarfsdeckend nicht möglich. Es gibt vielfältige Angebote im Landkreis, die nicht ausreichend sind. Es gab Gespräche mit den Trägern zur Evaluierung und Anpassung der Leistungsbeschreibungen. o Bedarfe für Kinder unter 6 Jahren sind zunehmend. Der KJND ist für diese Altersgruppe nicht die optimalen Unterbringungsmöglichkeiten, weshalb die Clearing-WG geschaffen und ein Konzept für Bereitschaftspflegestellen erarbeitet wird. o Die Suche nach geeigneten Pflegefamilien war nicht bedarfsdeckend. Es ist eine Zunahme von Verwandtenpflegen zu verzeichnen.

4. Netzwerkarbeit	
<ul style="list-style-type: none"> o Die Netzwerkarbeit ist weiter zu verstärken. o Dabei ist der flächendeckende Ausbau der verbindlichen Strukturen in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten weiter zu entwickeln. o Zur Stärkung der Erziehungskompetenzen ist die Elternarbeit weiter auszubauen. o Um die Qualitätsstandards zu sichern und weiter zu entwickeln, müssen Weiterbildungsangebote für Fachkräfte vorgehalten werden. 	<p>Die Netzwerkarbeit konnte durch die Angebote der Familienbildung als niederschwelliges Hilfsangebot zur Stärkung der Familienstruktur, der Erziehungskompetenz der Eltern und der Frühen Hilfen ausgebaut werden.</p> <p>Die Beratungsstruktur im Landkreis konnte verstetigt werden.</p>

4.2. Handlungsziele für den Planungszeitraum 2023 bis 2025

Im Ergebnis der Bedarfsanalyse und der Auswertung der Handlungsziele aus dem vorherigen Planungszeitraum 2017 bis 2020 sind für den Planungszeitraum von 2023 bis 2025 folgende Handlungsziele festzuschreiben.

Handlungsziele
<p>1. § 10 Abs. 4 SGB VIII (KJSG)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Vorbereitung einer neuen Struktur für die Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige <ul style="list-style-type: none"> o ab 01.01.2028 sollen alle EGH-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus „einer“ Hand gewährt werden o Voraussetzung dafür ist das Inkrafttreten eines entsprechenden Ausführungsgesetzes bis zum 01.01.2027 o bis dahin muss die neue Struktur stehen und arbeitsfähig sein
<p>2. § 10 b SGB VIII (KJSG)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aufbau einer neuen Struktur des Verfahrenslotens ab 01.01.2024 <ul style="list-style-type: none"> o Aufgabe des Verfahrenslotens ist die Beratung und Begleitung von Anspruchsberechtigten und dafür zu sorgen, dass die Anspruchsberechtigten die Hilfen aus „einer“ Hand erhalten werden.
<p>3. §§ 19 – 21 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ausbau der Bedarfe als Mutter/Vater/Kind-Einrichtungen o weiterhin die Angebote / Leistungen vorhalten
<p>4. §§ 27 ff. SGB VIII, § 42 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> o Inobhutnahmen und Perspektivklärung für Kinder unter 6 Jahren durch Umsetzung des Bereitschaftspflegekonzepts o Erarbeitung von Schutzkonzepten in Bereitschafts- und Vollzeitpflegefamilien
<p>5. Vormundschaftsrechtreform</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aufbau einer neuen Struktur unter Berücksichtigung des § 55 Abs. 5 SGB VIII- funktionelle, organisatorische und personelle Aufgabentrennung zwischen Vormundschaft und anderen Aufgaben sowie Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern

Literaturverzeichnis

Adoption. Information für Bewerber: Online unter: https://service.jena.de/sites/default/files/2019-03/Adoptionsbrosch%C3%BCre%20Jena%20und%20Partner_O.pdf (letzter Zugriff 17.10.2022).

AG AV/AP BaWÜ: Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (Eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von neuen Perspektiven der Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund/ die Amtsvormündin bzw. den Amtspfleger/ die Amtspflegerin). Online unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Jugend_Mitglieder/Facharbeitskreis_BAV__BPV/Amtsvormundschaft_-_Aufgabenbeschreibung_09-2011.pdf (letzter Zugriff 17.10.2022)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ (2021): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Berlin

Brisch, K.H. (2010): Bindungsstörungen: Theorie, Psychotherapie, Interventionsprogramme und Prävention: Bindungsstörungen. In: Grossmann, K.E., Grossmann, K.: Bindung und seelische Entwicklungswege: Grundlagen, Prävention und klinische Praxis. 3. Aufl. Stuttgart

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Hilfe zur Erziehung. Online unter: <http://www.bagjgae.de/>.

Iwanski, A., Zimmermann, P. (2020): Bindungsstörungen. In: Beck, N.: Therapeutische Heimerziehung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Methoden. Freiburg im Breisgau

Jacobi, G. (2009): Physische Schädigungen durch Vernachlässigung und Misshandlung in früher Kindheit: Die Misshandlerinnen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinds: Traumatische Erfahrungen in der Kindheit – langfristige Folgen und Chancen der Verarbeitung in der Pflegefamilie: Tagungsdokumentation der 15. Jahrestagung der Stiftung zum Wohl des Pflegekinds. Idstein

Jacobi, G. (2017): Psychische Störungen bei Kindern. Online unter: <http://www.leading-medicine-guide.de/erkrankungen/psyche/psychische-stoerungen-bei-kindern#icd-map> (letzter Zugriff 17.10.2022).

Jans, T., Vloet, T.D. (2020): Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS). In: Beck, N.: Therapeutische Heimerziehung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Methoden. Freiburg im Breisgau

Krenz, A. (2012): Kinderseelen verstehen: Verhaltensauffälligkeiten und ihre Hintergründe. 2. Aufl. München

Krug, E. (2015): Bindungstheorie und Heimerziehung: Erkenntnisse aus der Bindungsforschung und ihre Bedeutung für die alltägliche Praxis in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hamburg

Kuhn-Friedrich (2010): Ziele und Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Online unter: <https://silo.tips/download/ziele-und-sozialarbeit-sozialpdagogik> (letzter Zugriff 20.04.2021).

Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslose und Arbeitslosenquoten. Jahreszahlen 2017 bis 2021.

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Online unter: www.laiv-mv.de/Statistik

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A113K- Bevölkerungsentwicklung der Kreise in Mecklenburg-Vorpommern (Faktoren der Bevölkerungsentwicklung). Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A113K/2021/A113K%202021%2041.pdf> (letzter Zugriff 28.10.2022).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A123- Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A123/2020/A123%202020%2022.pdf> (letzter Zugriff 28.10.2022).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A153- Bevölkerung, Haushalte, Familien (Mikrozensus), Teil 1- Bevölkerung und Haushalte. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A153-21/A153%202019%2021.pdf> (letzter Zugriff 28.10.2022).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht A153- Bevölkerung, Haushalte, Familien (Mikrozensus), Teil 2- Familien. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A153-22/A153%202019%2022.pdf> (letzter Zugriff 28.10.2022).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2021): Statistischer Bericht B113- Allgemeinbildende Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/B%20I%20Allgemeinbildende%20Schulen/B%20113/B113%202020%2000.pdf> (letzter Zugriff 28.10.2022).

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2022): Statistischer Bericht A223- Gerichtliche Ehelösungen in Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/B%20VI%20Rechtspflege/A%20223/A223%202021%2000.pdf> (letzter Zugriff 28.10.2022).

Vloet, T.D. (2020): Störungen des Sozialverhaltens. In: Beck, N.: Therapeutische Heimerziehung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Methoden. Freiburg im Breisgau

Hausinterne Zahlen

Zahlen der Fachanwendungen Lämmkom Lissa/HKR

Zahlen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Zahlen des sozialpädagogischen Dienstes

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Altersgruppe 0 bis unter 27 Jahre, von 2017 bis 2021.....	8
Tabelle 2: Absolventen und Abgänger verschiedener Schuljahre.....	10
Tabelle 3: Statistische Angaben zu Lebensformen im Landkreis, von 2016 bis 2019	13
Tabelle 4: § 16 SGB VIII, 2017 bis 2021	17
Tabelle 5: Träger und Projekte im Bereich „Frühe Hilfen“ (2022).....	19
Tabelle 6: Träger und ihre Projekte im Bereich der Familienbildung (2022)	19
Tabelle 7: Information zu Ehescheidungen, 2017 bis 2020.....	20
Tabelle 8: § 17 und § 18 SGB VIII, 2017 bis 2021	21
Tabelle 9: Vergleich der vereinbarten und erbrachten Fachleistungsstunden §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII, 2017 bis 2021.....	22
Tabelle 10: § 19 SGB VIII, 2017 bis 2021	24
Tabelle 11: Betreuung gemäß § 19 SGB VIII nach Region, 2017 bis 2021.....	25
Tabelle 12: § 28 SGB VIII, 2017 bis 2021	30
Tabelle 13: § 30 SGB VIII, 2017 bis 2021	32
Tabelle 14: § 31 SGB VIII, 2017 bis 2021	33
Tabelle 15: § 32 SGB VIII, 2017 bis 2021	37
Tabelle 16: § 33 SGB VIII, 2017 bis 2021	39
Tabelle 17: Zahlen zur Pflege, 2018 bis 2021	40
Tabelle 18: § 34 SGB VIII ohne umA, 2017 bis 2021.....	42
Tabelle 19: § 34 SGB VIII nur umA, 2017 bis 2021	42
Tabelle 20: stationäre Betreuung nach Region, 2017 bis 2021.....	43
Tabelle 21: Stationäre Hilfe gemäß § 35 SGB VIII, 2017 bis 2021	46
Tabelle 22: Ambulante Hilfe gemäß § 35a SGB VIII, 2017 bis 2021.....	47
Tabelle 23: Teilstationäre Hilfe gemäß § 35a SGB VIII, 2017 bis 2021	47
Tabelle 24: Stationäre Hilfe gemäß § 35a SGB VIII, 2017 bis 2021.....	47
Tabelle 25: § 41 SGB VIII ohne umA, 2017 bis 2021.....	50
Tabelle 26: § 41 SGB VIII nur umA, 2017 bis 2021	50
Tabelle 27: § 42 SGB VIII, 2017 bis 2021	53
Tabelle 28: § 42a SGB VIII, 2017 bis 2021.....	54
Tabelle 29: Information zum Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, 2020 und 2021.....	55
Tabelle 30: Information zur Adoption sowie Zahlen von 2018 bis 2021	56
Tabelle 31: Information zur Adoption sowie Zahlen von 2018 bis 2021	57
Tabelle 32: Eingänge bei der Jugendgerichtshilfe, 2018 bis 2021.....	58
Tabelle 33: Statistische Zahlen, Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, 2018 bis 2021.....	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verlauf der Entwicklung der Altersgruppe 0 bis unter 27 Jahre, von 2017 bis 2021	9
Abbildung 2: Absolventen und Abgänger verschiedener Schuljahre, von 2017 bis 2021.....	11
Abbildung 3: Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Nordwestmecklenburg von 2017 bis 2021	12
Abbildung 4: Entwicklung des monatlichen Nettoeinkommens im Landkreis, von 2016 bis 2019.....	14
Abbildung 5: Anforderung an das System Familie	16
Abbildung 6: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 16 SGB VIII	17
Abbildung 7: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 17 und 18 SGB VIII.....	22
Abbildung 8: Fachleistungsstunden und Kosten der §§ 16 bis 18 SGB VIII	23
Abbildung 9: : Fälle und Kosten gemäß § 19 SGB VIII	25
Abbildung 10: Übersicht zu den Leistungen des SGB VIII.....	29
Abbildung 11: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 28 SGB VIII	31
Abbildung 12: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 30 SGB VIII	32
Abbildung 13: Auswertung 1 der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 31 SGB VIII	34
Abbildung 14: Auswertung 2 der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 31 SGB VIII.....	34
Abbildung 15: Fälle und Kosten der ambulanten Hilfen gemäß §§ 28, 30 und 31 SGB VIII.....	35
Abbildung 16: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 32 SGB VIII	37
Abbildung 17: Fälle und Kosten der teilstationären Hilfen gemäß § 32 SGB VIII.....	38
Abbildung 18: Fälle und Kosten der stationären Hilfen gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII.....	42
Abbildung 19: Auswertung der jährlichen Trägerrückmeldung gemäß § 34 SGB VIII	44
Abbildung 20: Entwicklung der Neuaufnahmen in stationären Einrichtungen	44
Abbildung 21: Fälle und Kosten gemäß § 35a SGB VIII.....	49
Abbildung 22: Fälle und Kosten für § 41 SGB VIII	51
Abbildung 23: Fälle und Kosten des § 42 SGB VIII.....	54

Anlagen

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

1.1 Allgemeine Vorschriften

§ 10 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen)

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
- (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Ab 01.01.2024 ändert sich § 10 SGB VIII laut dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wie folgt:

- (5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.

Ab 01.01.2028 ändert sich § 10 SGB VIII laut dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- KJSG (Voraussetzung für das Inkrafttreten: wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde) wie folgt:

- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über
 1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
 2. Art und Umfang der Leistung,
 3. die Kostenbeteiligung und
 4. das Verfahren
 bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

- (5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 10b SGB VIII (Verfahrenslotse) Inkrafttreten am 01.01.2024 und Außerkrafttreten am 01.01.2028 auf Grund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes- KJSG

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

1.2 Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
- (5) (weggefallen)

§ 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung)

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,
 - 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
 - 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
 - 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- (2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.
- (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts)

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
 - 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 - 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)

- (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.
- (2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
- (3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.
- (4) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§ 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen)

- (1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn
 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.
- (3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht)

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden. Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

1.3 Hilfe zur Erziehung

§ 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 SGB VIII (Erziehungsberatung)

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit)

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer)

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe)

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

1.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung)

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

1.5 Hilfe für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige)

- (1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 41a SGB VIII (Nachbetreuung)

- (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

1.6 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem

Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise)

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.
- (2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

- (3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.
- (3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.
- (4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.
- (5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,
 1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
 2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

- (6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

1.7 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§ 50 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten)

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:
1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
 5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.
- (3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt
1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
 2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,
- dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

§ 51 SGB VIII (Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind)

- (1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der

Aufenthaltort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

- (2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Familiengericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.
- (3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Absatz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.

§ 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz)

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

1.8 Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

§ 52a SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen)

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf
 1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
 2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
 3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beurkunden zu lassen,

4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.


- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.
- (3) Wurde eine nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

§ 55 SGB VIII (Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts)

- (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, vorläufige Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, vorläufige Amtsvormundschaft).
- (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Bediensteten. Bei der Übertragung sind die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Bediensteten mündlich anzuhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, so sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden; § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (3) Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen.
- (4) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Bedienstete gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1790 Absatz 1 und 2 und des § 1795 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
- (5) Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

Anlage 2: Fragebogen für die im Landkreis ansässigen Träger

Jährlicher Fragebogen zur Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige



Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Jährlicher Fragebogen Hier: für das Jahr _____

Name des Trägers:	
Kontaktdaten:	

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen und Fachleistungsstunden:

Jahr	Anzahl der Klienten		Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden		Anzahl Anschlussleistungen
	Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	

Projektförderung:
 Welche: _____
 Seit wann: _____

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:

1



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Lfd. Nr.	Herkunftsgemeinde	Leistungs-		Dauer der Leistung in Monaten	Anschlussleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i>
		-beginn MMJJ	-ende MMJJ		
1.					
2.					
3.					
4.					

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen und Fachleistungsstunden:

Jahr	Anzahl der Klienten		Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden		Anzahl Anschlussleistungen
	Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Lfd. Nr.	Herkunftsgemeinde	Leistungs-		Dauer der Leistung in Monaten	Anschlussleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i>
		-beginn MM.JJ	-ende MM.JJ		
1.					
2.					
3.					
4.					

§ 18 SGB VIII Beratung in Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Bitte kreuzen Sie das entsprechende Leistungsangebot an:

- § 18 Abs. 1
 § 18 Abs. 2
 § 18 Abs. 3
 § 18 Abs. 4

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen und Fachleistungsstunden:

Jahr	Anzahl der Klienten		Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden		Anzahl Anschlussleistungen
	Gesamt	davon LKNWM	Gesamt	davon LKNWM	

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Lfd. Nr.	Herkunftsgemeinde	Leistungs-		Dauer der Leistung in Monaten	Anschlussleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i>
		-beginn MM.JJ	-ende MM.JJ		
1.					
2.					
3.					
4.					

§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen:

Jahr	Kapazität	Durchschnittliche Belegung		Anzahl der Neuaufnahmen (Absolut)			
		Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	Männlich (von Gesamt)	Weiblich (von Gesamt)

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Lfd. Nr.	Herkunftsgemeinde	Leistungs-		Beendigung durch		Anschlussleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i>	Doppelleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i> z.B. §35a	Hilfedauer im Jahr in Tagen
		- beginn MM.JJ	- ende MM.JJ	Hilfeplanverfahren	Abbruch			
1.								
2.								
3.								
4.								

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung (kurzfristige Hilfe)

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen und Fachleistungsstunden:

Jahr	Anzahl der Klienten		Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden		Anzahl Anschlussleistungen
	Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Lfd. Nr.	Herkunftsgemeinde	Leistungs-		Dauer der Leistung in Monaten	Anschlussleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i>
		-beginn MM.JJ	-ende MM.JJ		
1.					
2.					
3.					
4.					

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung (langfristige Hilfe)

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen und Fachleistungsstunden:

Jahr	Anzahl der Klienten		Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden		Anzahl Anschlussleistungen
	Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Lfd. Nr.	Herkunftsgemeinde	Leistungs-		Dauer der Leistung in Monaten	Anschlussleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i>
		-beginn MMJJ	-ende MMJJ		
1.					
2.					
3.					
4.					

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen und Fachleistungsstunden:

Jahr	Anzahl der Fälle im Jahr		Geleistete Fachleistungsstunden im Jahr		Abgeschlossene Hilfen im Jahr		Anschlussleistungen für Fälle des LKNWM
	Gesamt	davon LKNWM	Gesamt	davon LKNWM	Gesamt	davon LKNWM	

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen und Fachleistungsstunden:

Jahr	Anzahl der Fälle im Jahr		Anzahl der Fälle im Jahr (LK NWM)		Geleistete Fachleistungsstunden im Jahr		Abgeschlossene Fälle		Anschlussleistungen für Fälle des LK NWM
	Gesamt	davon Kinder	Gesamt LK NWM	davon Kinder	Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen:

Jahr	Kapazität	Durchschnittliche Belegung		Anzahl der Neuaufnahmen (Absolut)			
		Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	Männlich (von Gesamt)	Weiblich (von Gesamt)



Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Zeit	Monatliche Belegung		Monatliche Belegung		Durchschnittliche tägliche Verweildauer
	Gesamt	davon LK NWM	Männlich LK NWM	Weiblich LK NWM	
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					
Jahresdurchschnitt					

Anzahl der Hilfen Gesamt: _____ **davon LK NWM:** _____



Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

**Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß
§ 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

§ 34 SGB VIII Heimerziehung

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Füllen:

Jahr	Kapazität	Durchschnittliche Belegung		Anzahl der Neuaufnahmen (Absolut)			
		Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LKNWM	Männlich (von Gesamt)	Weiblich (von Gesamt)

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:

Aufstellung der Leistungsempfänger vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

Lfd. Nr.	Herkunftsgemeinde	Leistungs-		Beendigung durch		Anschlussleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i>	Doppelleistungen <i>Angabe des jeweiligen §</i> z.B. §35a	Hilfedauer im Jahr in Tagen
		- beginn MMJJ	- ende MMJJ	Hilfeplanverfahren	Abbruch			
1.								
2.								
3.								
4.								





Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie sowie Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme

Einrichtung/Dienst:	
Kontaktdaten:	

Angaben zu Fällen:

Jahr	Kapazität	Absolute Belegungstage		Durchschnittliche Verweildauer		Durchschnittliche Auslastungen in %
		Gesamt	davon LK NWM	Gesamt	davon LK NWM	

Einschätzung der zukünftigen Bedarfe:
